



OSTDEUTSCHE WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau – Görlitz – Hirschberg – Liegnitz – Sagan und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern
Offiz. Mitteilungsblatt der Deutsch-Polnischen Handelskammer E.V.
(Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.-G.

13. Jahrgang

Breslau, den 31. August 1934

Nummer 11

Ich kaufe

Werkzeugmaschinen

a. allen Betrieben, auch einzelne,
kompl. **Fabrikanlagen**
gegen Kasse.

C. Walden, Breslau

Hubenstraße 6 Telefon 39218



1882 / 1932

Artur Burgemeister

Gas- und Wasseranlagen, Brunnenbau
Breslau 10, Rosenthaler Str. 11-13, Tel. 458 37

Börsengarten

der schöne, schattige Garten an der Promenade, gegenüber der ehem. Elfer-Kaserne

Börsenkeller

die behaglichen Kellerräume im Gebäude der Breslauer Börse, Graupenstraße 15

Haselbach - Bier

Gute und preiswerte Küche

Kartonnagen
aller Art
Ziller & Co.
Fernsprecher: 36150 - Breslau 23 Herdainsstr. 67.

Stempel, Schilder, Schablonen, Abzeichen
Alwin Kaiser, Breslau 1, Am Rathaus 15

Städtische Handelsschulen in Breslau

1. **Höhere Handelsschule** 1-jähriger Lehrgang; bei genügender Beteiligung auch besonderer Lehrgang für Abiturienten.
2. **Handelsschule** 1- und 2-jährige Lehrgänge, bei letzteren Erlangung des Zeugnisses der mittleren Reife.
Wichtig: Der erfolgreiche Besuch der Höheren Handelsschule und Handelsschule befreit von der Pflicht zum Besuche der kaufmännischen Berufsschule, Beginn der unter 1 und 2 genannten Lehrgänge am Donnerstag, den 11. Oktober 1934.
3. **Wahlfreie Abendkurse** 5-monatige Lehrgänge; in Stenographie und Maschinenschreiben bei genügender Beteiligung auch Vierteljahrskurse; Beginn 15. Oktober. Besonderes Inserat erscheint demnächst. Auskünfte und Anmeldungen bei dem Direktor, Vorwerkstraße 36/38, 1. Stock. **Die Stadtverwaltung.**

Telefon-, Elektrische Uhren, Signal- und Blitzschutz-Anlagen
Schlesische Telefongesellschaft Loske & Co.
Breslau 2, Neue Taschenstraße 32 • Fernruf 58144/45

HANOMAG

der bekannt gute Wagen!

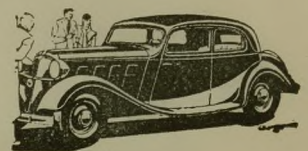
23 PS, 32 PS und 50 PS
von 2675 RM an

Hanomag bietet mehr, als er kostet

General-Vertretung:

FELIX KORN

Kaiser-Wilhelm-Str. 3/7 Tel. 338 54, 378 54



Spare bei der **Hansa-Bank Schlesien AG.**

Annahme auch kleinster Beträge Wechseldiskont Kredite Scheckverkehr An-u. Verkauf von Wertpapieren

Breslau / Gegr. 1869
Zentrale:
Ohlauer Stadtgraben 29
Depositenkasse:
Neue Taschenstraße 15
Telegraphenstraße 7

Dr. Paul Hilland, Berlin: Die reichsgesetzliche Regelung des Industrie- und Handelskammerwesens	214	
Die Organisation der Wirtschaftsführung	216	
Ministerialdirektor Dr. E. Wienbeck: Die neue Reichsgesetzgebung für Einzelhandel und Gewerbe	218	
Hans Czekalla: Leitlinien der deutschen Wirtschaftspolitik	219	
Verkehrswesen: Die Deutsche Reichsbahn im Jahre 1935 — Die Organisation der Binnenschifffahrt im Oderstromgebiet — Neue Postwertzeichen	220—223	
Gesetzgebung, Steuern: Aus der Gesetzgebung — Zur Frage der Betriebsordnungen — Betriebsordnung und Unfallverhütungsvorschriften — Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwaren-Industrie — Verwendung von Kupfer, Nickel, Zinn und Quecksilber — Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände — Wichtige Steuertermine im September — Erste Umlage nach dem Wirtschaftsgarantiegesetz — Steuerabzug vom Arbeitslohn — Liste der säumigen Steuerschuldner	223—227	
Einzelhandelsfragen: Gehen die Warenhausumsätze zu-	rück? — Was sind zulässige Zugaben? — Der Wettbewerbsschutz des Ladenmieters	227—228
	Industrie- und Handelskammern: Verordnung über die Industrie- und Handelskammern — Reichsnährstand und Deutscher Industrie- und Handelstag — Lehrlingsprüfungen in der Süßwarenindustrie — Vom Breslauer Getreidegroßmarkt — Die Versicherungsanstalten für Handwerk, Handel und Gewerbe im Jahre 1933	228—229
	Außenhandel: Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen — Generalversammlung der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V. — Anknüpfung von Geschäftsverbindungen	229—231
	Vergleichsverfahren, Konkurse, Schuldnerverzeichnis in Ausgabe A	

Spare nicht an guten Drucksachen!

Sie sind und bleiben doch die beste Empfehlung und machen sich reichlich bezahlt! Man fordere vor Vergebung der Druck-Aufträge unseren Vertreter zur völlig kostenlosen Fachberatung an

NS-Druckerei

Breslau 2 - Flurstraße 4
Fernsprecher Nr. 52555 und 52550

Sachverständige und Taxatoren

beide bei † Handelskammer, †† Amts- und Landgericht, * Oberlandesgericht

Arbeiterkonfektion und Berufskleidung — Baumwollene Hosenzeuge

†† Adolf Marcus, Breslau
Karlstraße 17 — Telefon 57977
gericht. beeid. Sachverständiger auch für die Amtsgerichte Kanth., Neumarkt, Winzig und Wohlau

Automobilbau, Kraftfahrzeug-Angelegenh.

††* Kotschenreuther, Erhard
Breslau 23, Herdainstraße 69
Telefon 39969

Bau- und Grundstücks-Angelegenheiten

†† Doerfert, Alfred,
Ratsbaumeister
Breslau 10, Michaelisstraße 64
Telefon 40155/57

Bau- u. Grundstücksangelegenheit., Brandschäden

†† Carl Meißner
Maurermeister und Kreistaxator
Görlitz, Konsulstr. 7, Telefon 907

Bilanzen, Gutachten, Steuersachen

*††† Seiffert, Emil
Bücherrevisor und Steuerfachmann
Breslau, Augustastraße 148
Fernruf 95146

Elektrotechnik

†† Sipman D.J., Ober-Ingen.a.D.
Breslau 18, Güntherstraße 17
Telefon 81081

Gas-, Wasser-, Kanal-Anlagen und Geräte

†† MILDE CURT, Breslau
Freiburger Straße 7
Telefon 51512

Handelschemiker

† Dr. Götting, Gustav
Inh. Dr. W. Brünig,
Lohestr. 6, Tel. 32071

Ein solches Feld kostet:
bei 13 mal Rm. 23.40 netto
" 26 " Rm. 44.20 "

Handelschemiker

†† Dr. Kuhn, Friedrich
Breslau 1, Karlstraße 28,
Fernruf 59938

Juwelen, Gold- und Silberwaren

†† Mangelsdorff, Julius, Juwelier
Breslau, Sprechstunden: 9 bis 12 Uhr
bei Juwelier Hillmann
Ohlauer Straße 1 Telefon 20098

†† Schimbke, Kurt, Juwelier

Inhaber der Firma
Gebr. Sommé Nachflg. Hofjuw.,
Breslau, Am Rathaus 13

Leinene, baumwollene, wollene u. seidene Gewebe

†† Gottschalk, Adolf
Breslau, Karlstraße 22
Telefon 21457

Mietssach., Hausverwaltg.

†† Dr. Fridtjof Wersin
i. Fa. Bresl. Verwaltungsstelle G.m.b.H.
Kaiser-Wilhelm-Str. 28/30, Tel. 33005

Möbel, Wohnungseinrichtungen

†† Brandt, Siegbert
Breslau 2, Gartenstraße 87,
Telefon 51644

Pianos, Flügel, Harmoniums

†† Fritz Schulz,
Klaviertechniker u. Stimmer
Breslau 1, Reuschestraße 29/31
Fernsprecher 24505

Polnische Sprache

* Dr. Heidrich, Karl
(Dtsch.-Poln. Handelskamm.)
Breslau 1, Wallstraße 2,
Telefon 27236

Schornstein- und Feuerungsbau

†† Matthes, Richard, Baumstr.u.Ing.
Breslau 1, Herbert-Welkisch-Str. 23
Telefon 24445/46, 54426



Ostdeutsche Wirtschafts-Zeitung

Amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau — Görlitz — Hirschberg — Liegnitz — Sagan
und des Verbandes der niederschlesischen Industrie- und Handelskammern. — Offizielles Mitteilungsblatt
der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V. (Sitz Breslau) und der Breslauer Messe- und Ausstellungs-A.G.

Verlag: „OWZ“ GmbH., Breslau 1, Graupenstr. 15, Ruf 22041
Schriftleitung: Hauptschriftleiter Dr. Hans Barber, Breslau 1
Erscheint 14tägig Freitage • Einzelpreis 50 Rpf. • Bezugspreis
für Ausgabe A (mit amtl. Schuldnerverzeichnis) 0.80 RM monatl.
für Ausgabe B 0.70 RM monatl. • Ausland 3.00 RM vierteljährl.

Alleinige Anzeigen-Annahme: Gauverlag-NS-Schlesien G.m.b.H.
Breslau 5, am Sonnenplatz, Haus der NS-Gaupresse
Fernsprecher: Sammelnummer 52555 und 52550
Anzeigenpreise: $\frac{1}{4}$ Seite 220 RM, Seitentelle im Verhältnis.
Bezugsquellen-Verzeichnis, Sachverständigen-, Taxatoren-, Wirtschaftsprüfer-Verzeichnisse, Handelsgerichtliche Eintragungen nach Tarif

13. Jahrgang

Breslau, den 31. August 1934

Nummer 11



Angefangen von der obersten Spitze des Reiches über die gesamte Verwaltung bis zur Führung des letzten Ortes befindet sich das Deutsche Reich heute in der Hand der Nationalsozialistischen Partei. Der Kampf um die Staatsgewalt ist beendet. Der Kampf um unser teures Volk aber nimmt seinen Fortgang. Das Ziel steht unverrückbar fest: Es muß und es wird der Tag kommen, an dem auch der letzte Deutsche das Symbol des Reiches als Bekenntnis in seinem Herzen trägt.

Der Führer in seinem Aufruf an das deutsche Volk vom 20. August 1934

Die reichsgesetzliche Regelung des Industrie- und Handelskammerwesens

Von Dr. Paul Hilland, Geschäftsführendem Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags

Die folgenden aus berufenster Feder stammenden Ausführungen befassen sich mit dem Inhalt und der Tragweite der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934. Die Schriftleitung.

In dem großen Neuaufbau der deutschen Wirtschaftsorganisation ist jetzt ein weiterer wichtiger Eckstein gesetzt worden. Durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 wurde das bisher auf Grund von Ländergesetzen geregelte Industrie- und Handelskammerwesen auf reichsgesetzliche Grundlage gestellt. Zwar ist eine endgültige Regelung noch nicht erfolgt — dazu bedarf es eines Ersatzes der bisherigen Ländergesetze durch ein Reichsgesetz —, aber durch in wenige Paragraphen gegossene klare und richtungweisende Bestimmungen ist schon das Fundament errichtet, auf dem einst der Bau stehen wird. Die Industrie- und Handelskammern werden danach der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt. Weiterhin wird das Führerprinzip für die Kammern und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse derart eingeführt, daß der Führer (Vorsitzender oder Präsident der Kammer) und seine Stellvertreter vom Reichswirtschaftsminister berufen werden. Seine eigenen Mitarbeiter, den sogenannten Beirat, wählt der Führer der Kammer alsdann selbst aus, jedoch bedürfen die von ihm Berufenen der Bestätigung des Reichswirtschaftsministers.

Die jetzt erlassenen Bestimmungen entsprechen in vollem Umfange den Wünschen, die der Deutsche Industrie- und Handelstag als Spitzenorganisation sämtlicher Industrie- und Handelskammern bereits im März 1934 dem für diese Angelegenheit federführenden Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelte hatte. Neben der Vereinfachung und Zentralisierung im Rahmen der Reichsreform bedeutet die gesetzliche Neuregelung eine Anerkennung und Stabilisierung des deutschen Industrie- und Handelskammerwesens. Wenn in den bisherigen gesetzlichen Maßnahmen der neuen nationalsozialistischen Reichsregierung die Industrie- und Handelskammern eine organisatorische Eingruppierung noch nicht gefunden hatten, so bedeutete das keineswegs, daß man an diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die bisher immer schon die wirtschaftliche Selbstverwaltung im besten gemeinnützigen und damit wahrhaft nationalsozialistischen Sinne repräsentierten, achtlos vorübergehen wollte. Für die Reichsregierung ergab sich vielmehr die Notwendigkeit, in dem übrigen Verbands- und Organisationswesen der Wirtschaft regelnd einzugreifen, weil hier oft eine gewisse Überorganisation, Überschneidung und Doppelbetreuung der erfaßten Betriebe stattfand, während das Industrie- und Handelskammerwesen in seinem einfachen und klaren Aufbau kaum einer wesentlichen Abänderung bedurfte. Man konnte die Industrie- und Handelskammern in ihren Grundzügen belassen, wie sie waren, und mußte sie lediglich einordnen in das Gesamtgefüge. Der erste und wichtigste Schritt hierzu ist durch die Unterstellung unter das Reichswirtschaftsministerium jetzt getan.

Für die Kammern selbst wird diese Umstellung um so leichter möglich sein, als sie im Zuge einer systematischen Entwicklung organisch durchgeführt wird. Das Führerprinzip ist so de facto längst bei der überwiegenden Mehrzahl der Kammern in Funktion. Die rechtliche Möglichkeit hierzu bot in Preußen bereits das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 28. Dezember 1933, wodurch der Minister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt wurde, statt der notwendig werdenden Neuwahlen Bestimmungen über die Einsetzung eines Vorstandes, die Ernennung des Vorsitzenden und die Beordnung eines Beirates zu treffen. Im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das sich dieser Angelegenheit besonders angenommen hatte, hat der

Deutsche Industrie- und Handelstag den ihm angeschlossenen Kammern mehrfach — zuletzt am 11. April 1934 — dringend empfohlen, den Führergrundsatz nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zur Geltung zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wurde bereits eine Mustersatzung ausgearbeitet und zum großen Teil auch von den Kammern angenommen, welche die notwendigen Änderungen, die das Führerprinzip erforderte, vorsah. Irgendwelche Befürchtungen, daß durch die Durchführung des Führerprinzips die verantwortliche Selbstverwaltung der Wirtschaft eine Minderung erfahren könnte, brauchen nicht gehegt zu werden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß alle berechtigten Wünsche der Wirtschaft stets Berücksichtigung fanden. Das Preußische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat beispielsweise stets diejenigen Kammerpräsidenten bestätigt, die aus dem bisherigen Gremium der Kammern selbst heraus vorgeschlagen wurden und die Billigung der zuständigen Parteistellen fanden. Es besteht keine Veranlassung, anzunehmen, daß in Zukunft anders vorgegangen wird.

Nachdem die Vorbedingungen für eine Verreichlichung des Industrie- und Handelskammerwesens nunmehr durch die neue Verordnung erfüllt worden sind, wird man darangehen müssen, den organisatorischen Neuaufbau in seiner Gesamtheit vorzunehmen. Die zuständigen Stellen stehen mit Recht auf dem Standpunkt, daß diese notwendige Ausgestaltung nicht überstürzt werden darf, sondern daß sie weiter im Rahmen einer organischen Entwicklung erfolgen muß. Es sollen daher hier nur die in der Zukunft notwendigen Maßnahmen aufgezeigt werden, ohne damit das Tempo ihrer Durchführung beeinflussen zu wollen. Als nächste Aufgabe gesetzgeberischer Art wird es zweifellos notwendig sein, die Mittelinstanz des Kammerwesens zu fundamentieren. Die Industrie- und Handelskammern sind ihrem Wesen nach typisch regional orientiert. Ihre Bedeutung basiert zum großen Teil auf der Betriebs- und Personennähe zu dem von ihnen verwalteten Wirtschaftsraum. Der Rahmen des einzelnen Kammerbezirks darf also nicht allzu weit gespannt sein, wohl aber muß es auch innerhalb der größeren Wirtschaftsräume, also z. B. der Treuhänderbezirke bzw. der später zu errichtenden Reichsgaue, eine Möglichkeit des Zusammenwirkens der Industrie- und Handelskammern untereinander und mit den übrigen Wirtschaftsorganisationen geben. Bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft müssen die Industrie- und Handelskammern das Rückgrat des regionalen Unterbaues bilden, und sie müssen auch in eine lebendige Verbindung zu der Führung der gewerblichen Wirtschaft gebracht werden, deren Schwerpunkt bisher im wesentlichen nach der fachlichen Seite hin tendiert. Über diese Fragen haben schon eine Reihe von Besprechungen zwischen Spitzenverbänden der Industrie und des Handels auf der einen Seite und der Industrie- und Handelskammern auf der anderen Seite stattgefunden. Wo so etwas wie der Ansatz eines Konkurrenzkampfes auftauchte, da wurde er systematisch aus dem Wege geräumt, und in der Tat ist ja die Konstruktion einer solchen Konkurrenz zwischen Industrie- und Handelskammern und Verbänden durchaus abwegig. Während ein industrieller Verband oder ein Verband des Handels immer nur gewisse scharf umrissene Belange vertritt, ist die Aufgabe der Industrie- und Handelskammern eine ganz andere, nämlich, wie es in § 1 des preußischen Gesetzes über die Handelskammern heißt, „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen“. Diese universale und gemeinnützige Tätigkeit schließt eigentlich von vornherein die Möglichkeit



Das Amtsgebäude der Industrie- und Handelskammer Breslau, Graupenstraße 15, im Zeichen der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt



eines Konkurrenzkampfes zwischen Verbandswesen und Industrie- und Handelskammerwesen völlig aus.

Eine abschließende gesetzliche Regelung wird alsdann auch das Verhältnis der Industrie- und Handelskammern zu denjenigen neuartigen Gebilden erfahren müssen, die, wie die Reichskulturrkammer, Teile der gewerblichen Wirtschaft für sich organisatorisch beanspruchen. Bezüglich der Abgrenzung der Reichskulturrkammer fehlt bisher eine solche gesetzliche Regelung. Es besteht lediglich eine Vereinbarung zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichswirtschaftsminister über die Abgrenzung der Reichskulturrkammer von den Vertretungen der Wirtschaft, wonach die Mitgliedschaft bei einer in der Reichskulturrkammer vereinigten Einzelkammer die Mitgliedschaft bei einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer sowie der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels ausschließt.

Schließlich muß auch in der Spitze diese Zusammenarbeit zwischen der bisher schon stabilisierten Führung der gewerblichen Wirtschaft und der Führung der Industrie- und Handelskammern bzw. ihrer Spitzenorganisation sichergestellt werden. Wir sind jedoch davon überzeugt, daß man alle diese Dinge nicht überstürzen darf, sondern daß sich die Zusammenarbeit aus der Tagesarbeit von selbst ergibt und dann die gesetzliche Untermauerung nur noch ein Schlußpunkt sein wird, der unter eine fertiggeschriebene Zeile gesetzt wird. Offenbar verfolgt auch das Reichswirtschaftsministerium diese Linie des organischen Heranreifens.

Die praktischen Folgerungen aus der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern werden sich für die Tagesarbeit schon sehr bald ergeben. Das Reichswirtschaftsministerium, dem bisher eine Oberhoheit über die Kammern nicht zustand, wird die Industrie- und Handelskammern jetzt noch mehr bei der Lösung der schwierigen wirtschaftlichen Tagesfragen heranziehen können als bisher. Insbesondere dürften den Kammern noch mehr als

bisher wichtige und große Aufgaben bei der reibungslosen Durchführung der Maßnahmen zufallen, die zur Rohstoffversorgung und Ausfuhrförderung von der Reichsregierung ergriffen werden. Auch die Arbeit der Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern, des Deutschen Industrie- und Handelstags, ist jetzt erleichtert worden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat bisher im wesentlichen mit dem Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengewirkt, da ja die übrigen Aufsichtsbehörden der Kammern außerhalb Berlins liegen und eine Reichsspitze nicht bestand. Jetzt hat der Deutsche Industrie- und Handelstag eine zentrale behördliche Reichsstelle, der er die Sorgen und Wünsche der Kammern übermitteln und der er deren ständige Mitarbeit vermitteln kann. Die zentrale Betreuung des Kammerwesens durch das Reich schließt natürlich eine enge Beziehung zwischen den Länderregierungen und den Industrie- und Handelskammern keineswegs aus. Es ist durchaus denkbar, daß auf die Länder ein Teil der Aufsichtsbefugnisse des Reichswirtschaftsministers übertragen wird. Vor allen Dingen dürfte es sich hierbei um solche Befugnisse handeln, die nur von einer Stelle aus wahrgenommen werden können, die die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der einzelnen Kammer aus der Nähe der landwirtschaftlichen Zusammenhänge heraus genau kennt.

Auf diese Weise wird jetzt eine enge und organische Verschmelzung des Industrie- und Handelskammerwesens mit der gesamten übrigen Wirtschaftsorganisation erreicht. Unter der starken zentralen Führung des Reiches stehend, jedoch eng mit ihrem Bezirk und dessen Behörden zusammenarbeitend, erhalten die Industrie- und Handelskammern den Platz in der deutschen Volkswirtschaft, der ihnen zukommt. Als Selbstverwaltungskörper und Träger staatlicher Hoheitsrechte zugleich werden sie in wahrhaft nationalsozialistischem Geiste des Gemeinnutzes beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft und unseres Vaterlandes in vorderster Front mitarbeiten können.

Die Organisation der Wirtschaftsführung

Der mit der Führung der Wirtschaft kommissarisch beauftragte stellvertretende Führer der Wirtschaft, Graf von der Goltz, machte vor Pressevertretern grundsätzliche Ausführungen über die Organisation der Wirtschaftsführung. Er ging davon aus, daß die in der Führung der Wirtschaft tätigen Personen alles Männer des praktischen Lebens sind, die Besseres zu tun haben, als etwa eine Organisation als Selbstzweck aufzubauen und zu beschäftigen. Immerhin, so führte er weiter aus, sind ohne die Wirtschaftsorganisation entscheidende Aufgaben der Wirtschaft nicht zu lösen, und es hat sich bereits gezeigt, daß in sehr vielen Fällen durch die neue Organisation viele bisherige Verbände infolge Zusammenlegung überflüssig werden konnten. Die Wirtschaft ist bekanntlich in 15 Hauptgruppen mit fachlichen Untergliederungen aufgeteilt. Regional wird in den Treuhänderbezirken und später in den Reichsgauen eine entsprechende Zusammenfassung von 15 Bezirkshauptgruppenführern einschließlich der Präsidenten der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern erfolgen. Die Industrie- und Handelskammern werden ihre Aufgaben lokaler Bedeutung behalten. Der Reichsstand der Industrie wird in diesem Zusammenhange zu einer Reichsarbeitsgemeinschaft und Ausgleichsstelle der sieben industriellen Hauptgruppenführer in allen für diese Hauptgruppen gemeinsamen Angelegenheiten. Es vertreten die Industrie sieben Industrielle aus den Hauptgruppen, um die Vielfältigkeit der Industrie zum Ausdruck zu bringen und um zu vermeiden, daß etwa die Fertigwarenindustrie sich durch die Urproduktion vergewaltigt glaubt usw.

Es hat die ersten Monate Zeit gekostet, die geeigneten Persönlichkeiten ausfindig zu machen. Ueberall sollten Gruppenführer gefunden werden, die fachlich gebildet und gleichzeitig vom Vertrauen der Bewegung getragen sein sollten. Wir sind jetzt so weit, sagen zu können, daß — rein organisatorisch gesehen — die Führerorganisation steht. Dann werden die einzelnen Verbände, die bestehen bleiben sollen, vom Reichswirtschaftsminister anerkannt

werden als ausschließliche Vertretung des jeweiligen Wirtschaftszweiges, oder sie werden eingegliedert bzw. verlieren ihre Existenzberechtigung. Außerdem werden in den anerkannten Verbänden die selbständigen Unternehmer und Unternehmungen zwangsweise beigegeben werden, so daß es Außenseiter nicht mehr geben wird. Die Organisation der Wirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn es möglich ist, dieses sorgfältig ausgesuchte Führerkorps zusammenzuschweißen und in dem richtigen Geist und in dem Gedankengut zu vereinigen. Eine Organisation nationalsozialistischer Führer zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Wirtschaft mit dem Gedankengut nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik muß das Vertrauen der Bewegung haben bzw. erwerben; das mußte schon in der Besetzung der Führerposten zum Ausdruck kommen. Wer nationalsozialistisch eingestellt ist, wird die Sache über die Person stellen können. Und wo man den Willen zu nationalsozialistischem Schaffen erkennt, da wird auch der, der heute nicht Führer ist, wieder die Rolle spielen, die er nach seinem fachlichen Können und seiner inneren Einstellung nach auszufüllen hat. Bisher gilt es aber, diese Einstellung zu beweisen. Der Wille zur Mitarbeit ist ja im ganzen Volke ganz ungeheuer, und man wird diesem Willen selbstverständlich Mittel geben, sich zu betätigen.

Zu den Aufgaben der Wirtschaftsorganisation übergehend, erklärte Graf von der Goltz, es müsse vorweg gesagt werden, daß eine nationalsozialistische Führerorganisation die Aufgabe hat, zunächst einmal das nationalsozialistische Grundprinzip in die Praxis umzusetzen, daß die Wirtschaft dem Volke dient. Die Wirtschaftsorganisation ist dazu da, um durch die Tat diesen Gedanken in die Praxis umzusetzen. Die Organisation ist mit Rücksicht auf die erwähnten Aufgaben keine Interessenorganisation alten Stils. Wenn einzelne Gruppen und einzelne Wirtschaftszweige nach Kräften gefördert werden sollen, so hat das mit Interessenpolitik nichts zu tun. Denn alle diese Vorschläge können nur an die richtige Stelle gelangen über die Führung der Wirtschaft.

die diese Fragen abwägt und ausgleicht und nach einheitlichem Plan sorgfältig abgestimmt der Regierung vorlegt. Es ist dadurch natürlich nicht mehr möglich, daß einzelne Wirtschaftszweige Sondervorteile erlangen, wobei es immer darauf ankam, wer am geschicktesten war und wer sich am besten zur Geltung bringen konnte. Was vorgelegt wird, ist das, was vom Standpunkt des Ganzen als richtig angesehen wird. Die Hauptsache bei der Arbeit ist, daß die Betriebsführer zur nationalen Wirtschaft erzogen werden. Die Organisation ist insbesondere auch keine Arbeitgeberorganisation. Jede Möglichkeit einer Betätigung dieser Organisation als Arbeitgeberorganisation wird kategorisch abgelehnt und verhindert. Wenn sich freilich in der Organisation bevorzugt Arbeitgeber befinden, so kommt das daher, weil es eine Organisation der Betriebsführer ist.

Wir stellen uns auf den Boden des Gesetzes zum Schutze der nationalen Arbeit. Wir leisten auch keine Hilfsstellung bei Arbeitsstreitigkeiten. Wir verlangen, daß unsere Unternehmer in dieser Beziehung das Gesetz zum Schutze der nationalen Arbeit beachten. Die Ehrengerichtsordnung wird es ermöglichen, alle Schädlinge an der Volkswirtschaft unter den Betriebsführern nicht nur zu bestrafen, sondern auszumerzen. Wenn der Führer eines Wirtschaftsbetriebes unfähig ist, weiterhin Führer eines Wirtschaftsbetriebes zu sein, wenn er sich gegen die allgemeinen Grundsätze zur nationalsozialistischen Volkswirtschaft versündigt, wenn er aus der Not ein Geschäft macht, wenn er den Staat bei irgendwelchen Gelegenheiten betrügt, dann wird er unbarmherzig ausgemerzt durch das Ehrengericht. Wir werden auch solchen Betriebsführern zu Leibe gehen, die die Waffe des Ehrengerichts durch falsche Beschuldigungen in Anspruch nehmen, um Konkurrenten zu erledigen. Die Selbstverwaltung der Wirtschaft ist berufen, nach Möglichkeit im eigenen Hause Ordnung zu halten, und das wird der Fall sein, wenn überall die richtigen Führer an der richtigen Stelle stehen und untereinander überlegen und dann Entscheidungen treffen und ihre Mitglieder zwingen, sich so zu benehmen, wie es vom Standpunkte der Gemeinschaftsarbeit notwendig ist. Natürlich können wir nicht jeden Streit zwischen Betriebsführern aus der Welt schaffen, es gibt aber Fälle, wo es im Interesse der Volkswirtschaft nötig ist, sich über Streitfragen innerhalb der Organisation auseinanderzusetzen. Auf keinen Fall gibt es mehr wie früher, daß mit Wirtschaftskämpfen zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen die Regierung behelligt werden soll. Wir sind der Meinung, daß die Anwendung der Ehrengerichtsordnung es ermöglichen wird, das Leistungsprinzip wieder in der Wirtschaft einzuführen. Durch gewisse berufsmäßige Ehrengesetze wird erstrebt, beispielsweise zu verhindern, weit unter den Selbstkosten abzugeben, weil man kapitalkräftig ist, um dadurch den Konkurrenten zu erledigen und dann später die Preise wieder stark zu erhöhen. Den echten Leistungswettbewerb wollen wir dagegen zulassen.

Die Organisation hat gegenüber Kartellen die Aufgabe, zunächst einmal zu beobachten, was geschieht. Bei den freien Kartellen wird sie die Aufsicht ausüben wie etwa gegenüber der freien Betriebsführung des einzelnen Unternehmers. Bei den Zwangskartellen dagegen besteht die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministeriums, und es wird festgestellt werden, welche Kartelle überflüssig werden, um das Leistungsprinzip auch dort durchzuführen. Und das Reichswirtschaftsministerium wird auf ein fachliches Gutachten der anderen Wirtschaftsgruppen sehr viel mehr Wert legen als auf Eingaben irgendwelcher Unberufener, wie sie bisher an die Ministerien gekommen sind. Jedenfalls besteht im Rahmen der Wirtschaftsorganisation die Absicht, Kartelle, die nicht erforderlich sind, auch nicht weiter bestehen zu lassen, um irgendwelche Betriebe, die nicht leistungsfähig sind, mit durchzuschleppen und dadurch die anderen Betriebe quotenmäßig zu belasten. Der Leistungsmaßstab wird sich höchstens nach dem Durchschnitt, besser nach dem Besten, niemals aber nach dem Schlechtesten, zu richten haben. Wir haben auch im nationalsozialistischen Staat Mittel und Wege genug, die Arbeiter, die durch Einstellung nicht leistungsfähiger Betriebe arbeitslos werden, bei dem bestfähigen Werk unterzubringen. Die Organisation ist letzten Endes der Apparat des politischen Wirtschaftsführers. Der politische Wirtschaftsführer ist unzweifelhaft der politisch verant-

wortliche Reichswirtschaftsminister. Er hat sich zur Durchführung der Gesetze diesen Apparat geschaffen, der dafür sorgt, daß nationalsozialistische Gesetze der Reichsregierung sowohl nationalsozialistisch wie wirtschaftlich vernünftig durchgeführt werden und nicht etwa bürokratisch und nicht etwa mit 1000 neuen Apparaten, die für diesen oder jenen Zweck erst aufgezogen werden müßten.

Man wird davon ausgehen müssen, daß diese Selbstverwaltung der Wirtschaft eingeschaltet wird beispielsweise bei der Frage der Rohstoffbewirtschaftung, bei der Frage des Außenhandels wie bei allen Fragen, die dringlichst gelöst werden müssen. Durch das Inanspruchnehmen der Organisation kann erreicht werden, daß solche Fragen unter Heranziehung aller Wirtschaftskreise und Wirtschaftskräfte gelöst werden, selbstverständlich in einer gewissen Freiwilligkeit, trotz des Zwanges des Zusammenschlusses. Denn hier liegt ein Gebiet der Gemeinschaftsarbeit vor uns, wie es bisher noch nicht dagewesen ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß bei dieser Gemeinschaftsarbeit der Wirtschaftsversorgung des Reiches und Volkes keiner beiseite stehen darf. Wer beiseite steht, wird durch die Führung und durch die Ehrengerichtbarkeit erfaßt werden. Bei Preiserhöhungen wird es jetzt sehr viel leichter sein, unberechtigten Preiserhöhungen zu Leibe zu gehen. Wenn auch die Ehrengerichtbarkeit in leichteren Fällen Warnungen vorsieht, so wird eine solche Strafe doch auf die leichteren und den ersten Fall beschränkt bleiben müssen. Wo wirkliche Schuld gegen die nationalsozialistische Volksgemeinschaft vorliegt, wird man sobald wie möglich zur Ausmerzung greifen müssen. Praktisch wird man sich mit der Frage befassen, in welcher Weise die Grundsätze, Grundlagen und Grundforderungen des nationalsozialistischen Wirtschaftsprogramms zu verwirklichen sind. Man wird also von Nationalsozialisten und Fachleuten in dieser Richtung an das Reichswirtschaftsministerium mit Vorschlägen herantreten und zu einer nationalsozialistischen Umgestaltung der Wirtschaft auch von dieser Seite beitragen. Im Augenblick ist die wesentlichste Aufgabe, die Ausfuhr mit allen Mitteln zu fördern, weil wir Rohstoffe brauchen und hereinholen müssen. Aber wir haben stets vor der Macht ergreifung erklärt: Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott. Heute noch stehen wir auf dem Standpunkt: Wenn das Ausland nicht will, was wir wollen (ich bemerke dabei, daß wir durchaus bereit sind, Tauschverträge mit dem Auslande durchzuführen), dann werden wir uns so weit wie möglich unabhängig machen müssen. Es wird Sache der Wirtschaft sein, zu überlegen, auf welche Weise durch eine Umstellung des Außenhandels und eine Erweiterung der Rohstoffbasis im eigenen Reich eine Eigenversorgung des deutschen Volkes zu ermöglichen ist. Das kann mit Hilfe derjenigen Kreise im Auslande geschehen, die bereit sind, auch von uns Waren entgegenzunehmen.

Die endgültige Entscheidung in allen diesen Fragen liegt beim Führer und dem von seinem Vertrauen getragenen Reichswirtschaftsminister. Aber eine Wirtschaftsführung, die sich mit verantwortlich fühlt für das Schicksal der Wirtschaft und damit das Schicksal des ganzen Volkes, wird es nicht unterlassen können, zu diesen grundlegenden Problemen Stellung zu nehmen und wird die notwendige Arbeit leisten. Der Nationalsozialismus ist eine totale Weltanschauung, so schloß Graf von der Goltz seine Ausführungen, und deshalb zieht mit dieser Organisation jetzt die gesamte deutsche Wirtschaft, sinnbildlich gesprochen, das braune Hemd an und marschiert bei aller freier Privatinitiative und bei allem freien Wettbewerb und bei aller Höchstleistung im gleichen Schritt und Tritt und im gleichen Rahmen nach bestimmten Richtlinien, die die politische nationalsozialistische Führung stellt und die die Wirtschaft führt.

**Kartonnagen
Herrmann**
Breslau 13, Goethestr. 68/70
Fernruf: 36500

Die neue Reichsgesetzgebung für Einzelhandel und Gewerbe

Die erfolgreiche Mittelstandspolitik des Nationalsozialismus

Von Ministerialdirektor Dr. E. Wienbeck, Reichskommissar für den Mittelstand

Die Reichsregierung hat im März 1933 eine für Preußen und das Reich zusammengefaßte Stelle für Mittelstandspolitik geschaffen und mich Anfang April 1933 in diese Stelle berufen. Damit erfüllte sie den viele Jahre gehegten Wunsch des gewerblichen Mittelstandes nach einer besonderen Vertretung innerhalb der Reichsregierung. Ich habe damals in der Presse ein Programm entwickelt und bin nun heute in der Lage zu prüfen, wie weit das Werk, wie ich es mir vorstellte, und wie ich es früher als Vorkämpfer des Mittelstandes oft genug vertreten habe, in der abgelaufenen, verhältnismäßig kurzen Zeit gefördert worden ist. Ich schrieb damals als ersten Satz: „Die Reichsregierung wird hauptsächlich die private Eigentumswirtschaft wieder auf gesunde Füße stellen müssen.“ Dieser Satz stimmt mit der Stellung des Nationalsozialismus zur Privatwirtschaft überein, da sich der Nationalsozialismus „zur Privatwirtschaft in dem Sinne bekennt, daß die persönlichen Fähigkeiten des Einzelnen weitgehend gefördert und zum bestmöglichen Einsatz gebracht werden müssen, daß aber seine unternehmerische Initiative sich dem Gemeinwohl unterzuordnen und ihm zu dienen hat.“ Allerdings muß nach dem Wort des Führers auf dem Zweiten Kongreß der Deutschen Arbeitsfront auf jedem Gebiet, also auch auf dem des Mittelstandes, „die höchste Fähigkeit zum wirkungsvollen Einsatz gebracht werden“. Ich erinnere auch an die Erklärung des Wirtschaftsbeauftragten in der Reichskanzlei, Herrn Keppler, vom Oktober 1933, in der er sagte: „Wir brauchen den branchekundigen, ehrbaren Kaufmann“ als Einzelhändler, der in freier Konkurrenz, aber nicht bedrängt durch die Macht der korporativen Systeme und der anonymen Finanzgesellschaften arbeitet.“

Es ist natürlich nicht so, daß jemand im nationalsozialistischen Staat nur deswegen Förderung verlangen kann, weil er ein zuverlässiger Staatsbürger und Führer eines Gewerbebetriebes ist, sondern man muß von ihm und von seinem ganzen Berufsstand auch höchsten Einsatz und höchste Leistungsfähigkeit verlangen. Auf diesem allgemeinen Gebiet ist im letzten Jahre vieles besser geworden. In der politischen wie in der wirtschaftlichen Arbeit versucht man, durch positive Bemühung und durch gegenseitige Erziehung vorwärts zu kommen. Man arbeitet nicht mehr mit dem früher so beliebten Argument des flammenden Protestes oder des wirtschaftlichen Zusammenbruchs. Man spielt auch nicht mehr den einen Stand gegen den anderen aus, sondern man ist bereits davon überzeugt, daß es nur besser werden kann, wenn Regierung und Wirtschaft in vollem Vertrauen zusammenwirken und in der heutigen schwierigen Lage der gesamten Wirtschaft sich gegenseitig ermutigen und helfen. Sachlich ist in den 16 Monaten seit April 1933 so viel für den gewerblichen Mittelstand im ganzen, für den Einzelhandel im besonderen geschehen, daß man einem in der Presse erschienenen Aufsatz zustimmen kann, der unter der Überschrift: „Ein Jahr Mittelstandspolitik im Einzelhandel“ zum Schluß erklärt:

Der mittelständische Einzelhandel kann mit dem ersten Jahr Mittelstandspolitik in der Tat recht zufrieden sein.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die Lage Anfang 1933: Der Einzelhandel war in Dutzende von Verbänden zersplittert, jeder suchte für seinen Sonderberufszeit zu retten, was zu retten war. Dennoch war der Kampf gegen kapitalistische Entwicklungen, wie Warenhäuser, gegen unlauteren Wettbewerb aller Art, gegen Regiebetriebe, gegen eine unbeherrschte Reklame, gegen neue Entwicklungen, wie Einheitspreis- und Seriengeschäfte immer aussichtsloser geworden. Weder in der Steuerfrage noch in der sozialen Belastung war irgend etwas zu hoffen, noch in der Hauptfrage der Stärkung der Kaufkraft durch erfolgreichen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Man wird dem Führer zustimmen müssen, wenn er in der großen Reichstagsrede vom 13. Juli d. J. daran erinnerte, daß man sich die Entwicklung einmal vorstellen müsse, wie sie etwa ohne den Umschwung des 30. Januar gekommen

wäre. Ich glaube, der Einzelhandel ist davon überzeugt, daß ihn der Zug des Todes, der schon stark war, beinahe vollständig vernichtet hätte.

Die neue Regierung aber tat zunächst einen Schritt, wie er in der Gewerbegeschichte noch niemals getan worden war. Sie sicherte nämlich durch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 zunächst den Bestand. Sie verhinderte damit, daß das Filial- und Warenhauswesen sich verheerend fortentwickelte, und sie gab auch dem kleinsten Ladenkaufmann die Gewähr, daß sein Betrieb nicht jeden Augenblick durch neue Geschäftseröffnungen in der Nachbarschaft gefährdet würde. Das Gesetz ist bis jetzt zweimal und neuerdings bis zum 1. Januar nächsten Jahres verlängert worden. Bei jeder Verlängerung hat man das Gesetz an den gemachten Erfahrungen fortentwickelt. Es war und ist etwas vollständig Neues und Wertvolles, wenn die bei Gelegenheit der letzten Verlängerung erlassene Durchführungsverordnung fordert, daß neu hinzukommende Einzelhändler eine fachgemäße Vorbildung nachweisen müssen. Das eröffnet die Aussicht, den Einzelhandelsberuf, der bis jetzt für jedermann offenstand und leider auch von vielen heruntergewirtschaftet wurde, nur dem gelernten Fachmann vorzubehalten. Die neue Durchführungsverordnung stellt die Erfordernis der Sachkunde noch stärker als bisher in den Vordergrund.

Grundsätzlich muß allerdings festgestellt werden, daß eine gesetzliche Errichtungssperre für Warenverkaufsstellen nicht ewig dauern darf, damit dem tüchtigen Nachwuchs freie Bahn gelassen wird. Sie wird allmählich gelockert werden müssen, wenn die Hauptvoraussetzung, nämlich die Hebung der Gesamtkaufkraft unserer Wirtschaft, einen zufriedenstellenden Grad erreicht hat. Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß in dem Schutzgesetz das Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften unbeschränkt besteht und daß die Herausnahme der Handwerksbetriebe aus den Warenhäusern und die Schließung der Erfrischungsräume in Waren- und Kaufhäusern eine weitere bedeutende Stützung gewerblicher Mittelstandsbetriebe ausmacht. Neuerdings — am 4. 7. 34 — ist nun noch das Gesetz des Verbotes der Errichtung und Erweiterung von Textilversandgeschäften hinzugekommen, das sofort in Kraft getreten ist und — wie allen Fachleuten bekannt — einem ganz besonders dringenden Wunsch der Textileinzelhändler entspricht.

Zu diesem Gesetz kam ebenfalls am 12. Mai 1933 ein gesetzliches Zugabeverbot, das vom 1. 9. 1933 an in Kraft trat. Man streitet auch heute noch viel darüber, ob man nicht auch den Rest der zulässigen Zugaben noch hätte beseitigen können. Ich glaube aber, daß im ganzen dieses Gesetz einen unnötigen Radikalismus vermieden hat und gerade die Mißstände getroffen hat, über die am meisten geklagt worden ist. Der dritte wichtige Schritt zum Schutze des soliden Einzelhandels wurde am 25. 11. 33 durch das Gesetz über Preisnachlässe oder kurz gesagt Rabattgesetz getan. Dies Gesetz greift in die feinsten Fäden des Warenaustauschs zwischen Kaufmann und Kundschaft ein und mußte in der sorgfältigsten Weise unterscheiden zwischen gutem und berechtigtem kaufmännischem Gebrauch und zwischen rücksichtslosem Wettbewerbsmanöver. Man hat hier und da gefordert und stellt auch jetzt noch die Forderung auf, jeden Rabatt gänzlich zu verbieten. Diese Frage hätte erwogen werden können, wenn es dann keine besonderen Preisbevorzugungen mehr gegeben hätte und wenn es im übrigen so wäre, daß jeder Kunde es für seine Ehrenpflicht hält, jeden Kauf sofort bar zu bezahlen. Aber leider ist die Wirklichkeit anders. So lange ein Kaufmann durch das Borgsystem erheblichen Käuferkreisen besonders entgegenkommen kann, muß das Rabattwesen diese Wirkung dem barzahlenden Kunden gegenüber auszugleichen versuchen. Es war daher Aufgabe des Gesetzes, eine obere Grenze mit 3 Prozent für diese Art des Wettbewerbes festzulegen, ferner den reklamemächtigen Wettbewerbsbetrieben der Warenhäuser und Einheitspreis-

geschäfte und auch den Konsumvereinen das Rabattgeben überhaupt zu verbieten. Ich glaube, daß das Gesetz den gesunden Mittelweg gegangen ist, indem es dem soliden, barzahlenden Käufer einen kleinen Vorteil gegenüber dem borgenden Käufer gewährt und indem es dem kapitalüberlegenen Wettbewerb den Vorteil des gesetzlichen Rabatts nicht zugestand. Zugleich hat das Gesetz dem unkundigen Käufer die Sicherung gegeben, daß kein Schwindel im Rabattwesen getrieben werden kann, sondern daß anerkannte revisionspflichtige Rabattvereine oder die Verantwortlichkeit des Kaufmanns selbst das Rabattsystem sichern. In der Durchführungsverordnung zum Rabattgesetz sind bekanntlich gerade die Rabattsparevereine besonders eingehend behandelt und mit ihrer Tätigkeit nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Auch das Reichsfinanzministerium hat in überaus dankenswerter Weise die Erwerbsmöglichkeit des Einzelhändlers zu stärken gewußt. Wir brauchen nur an das Gesetz zur Regelung der Warenhaus- und Filialsteuer vom 15. Juli 33 zu denken, das die Möglichkeit bietet, die Warenhaussteuer zu erhöhen, und daran, daß bei der Vergebung der Ehestandsdarlehne und Bedarfsdeckungsscheine der Einzelhändler ganz besonders vor nichtarischem und sonstigem Wettbewerb bevorzugt und geschützt worden ist. Es ist bekannt, daß gerade auf diesem Gebiet bei dem letzten Weihnachts- und Ostergeschäft eine starke Belegung erzielt werden konnte. Ich nenne dann noch das Gesetz vom 28. 6., wonach durch Änderung der Gewerbeordnung der Mißbrauch des Handels mit Blindenwaren endlich beseitigt und eine scharfe Kontrolle von Wanderhändlern hinsichtlich ihrer politischen und moralischen Zuverlässigkeit eingeführt wird.

Wichtig aber auch schwierig ist die Frage der Organisation des deutschen Einzelhandels. Bekanntlich ist es gelungen, das deutsche Handwerk einheitlich in Pflichtinnungen zusammenzufassen und auf dieser Grundlage den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu errichten. Im deutschen Einzelhandel hat man ähnliche Ziele verfolgt, hier aber gab und gibt es keine Innungen, also keine öffentlich-rechtlichen örtlichen Fachorganisationen, es gibt auch vorläufig keine gesetzlichen Aufgaben, wie sie in der Lehrlings-erziehung, den Gesellenprüfungen usw. den Innungen obliegen. Im Einzelhandel besteht heute die Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, ferner der Reichsverband der Groß- und Mittelbetriebe, ferner der Reichsverband deutscher Nahrungsmittelfilialbetriebe und endlich die neueren Pflichtorganisationen der Rekofei, der Einzelhandelsämter der Preußischen Handelskammern und der Abteilung IV des Reichsnährstandes. Dazu kommt noch die Einbeziehung einzelner Handelszweige in die Reichskulturkammer. Aus allen diesen Organisationen einen einheitlichen Aufbau zu machen, ist eine schwierige Aufgabe, deren Lösung wahrscheinlich noch geraume Zeit dauern wird. Ob dann etwa Wünsche, wie der der Händlerkarte, weiterverfolgt werden können, hängt davon ab, wie weit die deutsche Gesetzgebung die Privilegierung einzelner Berufe auf Grund einer geordneten Fachbildung gestatten will. Auch hierüber läßt sich etwas Bestimmtes nicht sagen, sondern nur von künftigen Aufgaben reden. Durch das Gesetz zur Ordnung der Wirtschaft ist bekanntlich eine Hauptgruppe Handel unter der Führung von Dr. Lürer geschaffen worden. Hier ist

die berufene Stelle, die im Einvernehmen mit der Reichsregierung die ungelösten Aufgaben, die vorstehend erwähnt wurden, bearbeiten wird. Grundsatz muß hierbei bleiben, daß Neuorganisation nur so weit berechtigt ist, als sie es dem Berufsstand und der Regierung erleichtern soll, die Heranbildung und die wirtschaftliche Sicherung des Berufsstandes zu fördern und zu verbessern.

Zum Schluß ein Wort über die wirtschaftliche Lage. Der Einzelhandel ist in den Nachkriegsjahren zweifellos überfinanziert und übersetzt worden und zwar nicht so sehr in Geschäften mittleren Umfanges, sondern auf den beiden Flügeln des Großeinzelhandels und des kleinen Krämers. Auch der Straßen- und Versandhandel hat sich neben dem Filialwesen stark vermehrt. Vermindert hat sich aber die Kaufkraft der Kundschaft und der Markt für beinahe alle Waren und Dienstleistungen, die über das Notwendige hinausgehen. Diese Lage, in der jeder Volksgenosse gerade leben aber nichts erübrigen kann, wird voraussichtlich nicht sobald behoben werden, zumal bekanntlich die Arbeitslosigkeit noch nicht gänzlich beseitigt ist und auch die schlechte Wirtschaftslage fast in der ganzen Welt vorläufig anhält. Diesen Tatsachen muß sich der deutsche Kaufmann anpassen. Es wird daher kaum möglich sein, eine Zahl von Betrieben zu erhalten, die einem früheren größeren Bedarf entsprach. Ist aber zu einem gewissen Zeitpunkt die Ausbalancierung zwischen Nachfrage und Angebot im Einzelhandel etwa erreicht, so werden immer wieder Fragen zu lösen sein, die sich auf die Betriebsgrößen und -formen der Verkaufsstätten und auf das Sortiment der Waren, die im Einzelbetrieb abgesetzt werden sollen, beziehen. Es wird also voraussichtlich immer neuer und nicht leichter Arbeit bedürfen, um den unentbehrlichen Stand des deutschen Einzelhandels zu einem volkswirtschaftlichen Apparat zu gestalten der mit möglichst geringem Leerlauf und Verlust arbeitet. Es ist klar, und diese Gewißheit entspricht ganz besonders der nationalsozialistischen Auffassung, daß die Ordnung und die Zukunft eines Standes in erster Linie von den Menschen abhängt, die selbsthandelnd und selbstverantwortlich dem Gesetz erst den richtigen Geist geben müssen. Wie sehr die wirtschaftliche Entwicklung von geistiger Einstellung abhängig ist, zeigt sich in der erfreulichen Tatsache, daß die Umsätze des Facheinzelhandels im ganzen gestiegen, die der sogenannten „unerwünschten“ Konkurrenz ständig zurückgegangen sind. Eine Gesamtwirkung, die nur durch die Umstellung der Weltanschauung des ganzen Volkes unterstützt durch zahlreiche Erklärungen und Verordnungen der Regierungsstellen zugunsten des legitimen Einzelhandels erreicht werden konnte. Dieser Geist kann aber nur durch gut vorgebildete und tatkräftige Führer weiterentwickelt und gestärkt werden; daher scheint mir von dem Führergrundsatz die künftige Ordnung des Einzelhandels in erster Linie auszugehen. Der deutsche Einzelhandel besitzt eine hinreichende Zahl gut geschulter und führender Köpfe; wenn diese allmählich herausgefunden und in Verbindung gebracht werden, so muß es gelingen, im Rahmen des aufwärts strebenden nationalsozialistischen Staates auch dem deutschen Einzelhandel das zu geben, was ihm heute noch fehlt, nämlich eine gute Organisation und ein ausreichendes Erwerbsfeld.

Der Anfang ist gemacht, das erste Regierungsjahr war das der grundsätzlichen Umkehr, mögen nun lange Jahre gesunden Aufstiegs folgen.

Leitlinien der deutschen Wirtschaftspolitik

Von Hans Czekała, Mitarbeiter in der Dienstgemeinschaft des Gauwirtschaftsberaters Mittelschlesien

Innerhalb einer jeden Volksgemeinschaft nimmt die wirtschaftliche Betätigung, die die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zum Ziel hat, einen sehr weiten Raum ein. Die folgenden Ausführungen sollen die Leitlinien der deutschen Wirtschaftspolitik kurz herausstellen, wobei von vornherein betont sei, daß die ganze Entwicklung noch im Fluß ist und die Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus sich nicht ohne weiteres in einige feste Regeln fassen läßt, die lehr- und lernbar wären. Die neue Wirtschaftspolitik ist nicht allein eine Angelegenheit des Denkens, sondern auch eine Frage des Erlebens und der inneren Haltung.

Um es gleich vorneweg zu sagen: Das Endziel der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik ist eine Wirtschaft, die dem zur Einheit gewordenen deutschen Volk die materielle Lebensgrundlage verbürgt. Das ist der entscheidende Punkt! Das ist die Gesamtrichtung in der deutschen Wirtschaftspolitik! Sie ist so klar, daß in den entscheidenden Fragen der Gesamtrichtung unserer deutschen Wirtschaftsentwicklung, unserer deutschen Daseinsentwicklung Zweifel nie entstehen können. In diesen ihren Grundzügen steht die heutige Wirtschaftspolitik eindeutig und unverrückbar fest. In Teilfragen dagegen läßt

sie eine große Bewegungsfreiheit zu, wenn nur die Gesamt- richtung genauest und gewissenhaft eingehalten wird. Die Sicherung des Endzieles setzt voraus: einmal, daß die Wirtschaft frei ist, zum anderen, daß sie sich in staatlich-politischer Bindung befindet. Regierung und Parteileitung haben sich wiederholt gegen unbefugte Eingriffe in die Wirtschaft ausgesprochen; der Wirtschaft sollen Ruhe und freie Ent- wicklung gesichert sein. Aber der Staat muß das Aufsichtsrecht über diese Wirtschaft haben; er muß durch polizeiliche, verwaltungsrechtliche und finanz- politische (steuerliche) Maßnahmen eingreifen können, falls das Gesamtinteresse des Staates dies verlangt (Feder). Das sind die beiden grundlegenden Voraussetzungen, um das gesteckte Endziel zu erreichen. Das ist das Verhältnis von Staat und Wirtschaft, das nicht etwa staatliche Bewirtschaftung des Pro- duktions- und Vertriebsapparates bedeutet, sondern nur un- bedingte Sicherung des Vorrangs völkischen Wollens durch die Hilfe des Staates.

Der Nationalsozialismus hat im Hinblick auf Wirtschaft und Wirtschaftspolitik Nah- und Fernziele. Das wichtigste Nahziel ist die Behebung der Arbeitslosigkeit. Der lebendige Mensch steht im Mittelpunkt aller wirtschaft- lichen Tätigkeit; er erst gibt ihr Sinn und Inhalt. Die Über- windung der Arbeitslosigkeit ist keineswegs nur eine Frage der rein materiellen Arbeitsbeschaffung mit irgend welchen technischen Mitteln. Sie ist, führt Feder aus, eine ungeheure weit ausgreifende Staatsaufgabe, die ebenso sehr in handels- politische, weltwirtschaftliche Beziehungen hineingreift, wie sie innerpolitischer, wirtschaftspolitischer und technischer Art ist, wie sie auch ebenso sehr in ihrer Totalität eingreift in die Strukturwandlungen unserer Wirtschaft, und nicht minder ist sie eine Frage finanztechnischer Art, denn ohne die Lösung der Finanzierungsfrage der Arbeitsbeschaffung ist die An- kurbelung der gesamten Wirtschaft unmöglich.

Das Fernziel des Nationalsozialismus ist die Siche- rung des deutschen nationalen Sozialismus. Im Gegensatz zum internationalen Sozialismus ist dem deutschen Sozialisten „das eigene Volk als solches Anfang und Ende, Beginnmöglichkeit und Vollendung in der Theorie und in der Praxis. Das Volk ist ihm eine Idee, deren möglichst voll- kommene Verwirklichung ihm den Inhalt schlechthin seines Strebens bedeutet. In der Idee „Volk“ liegt dem deutschen Sozialismus alles enthalten, was den Deutschen antreiben muß und befähigt, das Höchstmögliche aus sich zu machen“ (Reventlow).

Wirtschaft und Wirtschaftspolitik werden getragen von dem Glauben an die Zukunft Deutschlands. Nur wenn es Glaubenssache ist, sagt der Reichswirtschaftsminister Schmitt,

Verkehrswesen

Die Deutsche Reichsbahn im Jahre 1933

Eine allgemeine betriebswirtschaftliche Betrachtung

In der Ortsgruppe Breslau des Verbandes Deutscher Diplom- Kaufleute e. V. sprach vor kurzem Diplom-Kaufmann Direktor Dr. Oberst über das in der Überschrift genannte Thema.

Er wies zunächst in einem kurzen geschichtlichen Überblick auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens in Deutschland hin: 1835 Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahn Nürnberg—Fürth, 1837 Eröffnung der Dresden—Leipziger Eisenbahn, an deren Ausbau Friedrich List entscheidend mitgewirkt hat. Überwog auch in den ersten Jahren das privatwirtschaftliche Interesse und die Errichtung der Eisenbahnen auf aktienrechtlicher Grundlage, so wurden aber auch Staatseisenbahnen besonders im Süden und Osten errichtet. Schon im Jahre 1869 wurde die Gründung eines „Allgemeinen Deutschen Eisenbahnvereins“ in Anlehnung an den Deutschen Zollverein von Bayern vorgeschlagen. Anfang der siebziger Jahre versuchte Bismarck mit seinem Gedanken der Verreichlichung der deutschen Eisenbahnen das Reich auch finanziell unabhängig zu machen, scheiterte aber mit diesem Gedanken an dem Widerstand der süddeutschen Staaten. In Preußen wurde die Verstaatlichung des Eisenbahnwesens fast restlos durchgeführt. 1897 kam es zu der Preussisch-Hessischen Betriebsgemeinschaft, der auch bald Baden beitrug.

Nach dem Kriege kam es im Jahre 1920 zu einem überhastet abgeschlossenen Reichsbahn-Staats-Vertrag zwischen

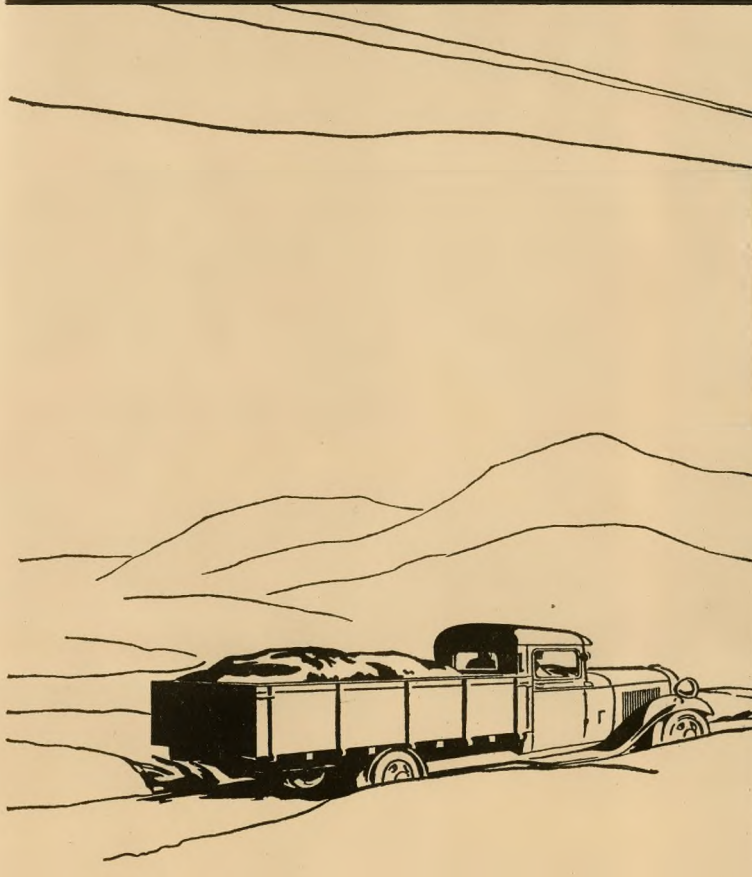
kann ein Volk das hergeben, was es niemals aus materiellen Gründen hergeben kann. Aus solchem Geiste können dann Werke vollbracht werden, die dem kühl rechnenden Verstand zunächst noch als Schwärmereien erscheinen, aber die Schwär- mereien von heute sind Wirklichkeiten von morgen (Feder). „Im Anfang war die Tat!“ Dieses Faust-Wort hat der National- sozialismus zur Richtschnur seines Handelns gemacht. In Bezug auf die Wirtschaft und die Wirtschaftspolitik heißt das, daß Wirtschaft und Wirtschaftspolitik durchdrungen sein müssen von dem Geist sachlicher Arbeit, daß sie geleitet werden müssen vom gesunden Menschenverstand, Lehrmeinungen und theoretische Konstruktionen dürfen nicht dem Handeln im Wege stehen. Goebbels sagt mit Recht: Nicht die Vielheit von Theorien sprengt die Fabrikate wieder auf, sondern nur der Ernst der Arbeit, die Gewissenhaftigkeit der Vorbereitung und die nüchterne Großzügigkeit des Planes.

In der Wirtschaft müssen Führerprinzip und Eigen- verantwortung fruchtbringend zusammenarbeiten. Die freie schöpferische und selbstverantwortliche Persönlichkeit ist, sagt Feder, das Fundament der gesamten Wirtschaftsführung. Aber diese freie schöpferische Persönlichkeit hat kein Recht, nur an sich allein zu denken, wie das im Liberalismus gang und gäbe war. Sie hat sich einzuordnen und einzugliedern in die höheren Staatsaufgaben auf dem Gebiete der Wirtschaft. Es wird ein junges, verantwortungsbewußtes deutsches Führer- tum herangezogen. Somit soll die Wahrnehmung der wirt- schaftlichen Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie erfolgen, sondern durch die stärkste Förderung der Privatinitiative und auch durch die Anerkennung des Eigentums. Das gilt ganz besonders für die Produktionswirtschaft; hier wird jeder Ver- such der Sozialisierung abgelehnt, weil die Persönlichkeit aus- geschaltet würde. Dagegen läßt der Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Verkehrswesens und des Geld- und Kredit- wesens die Möglichkeit einer Staatswirtschaft offen.

Damit wollen wir die großen Linien der deutschen Wirt- schaftspolitik, die im Voraufgegangenen aufgezeigt worden sind, beschließen. Allen denen, die noch abseits stehen, möge das Nietzsche-Wort entgegengehalten werden: „Machen wir unser Herz weit für alle Arten von Begreifen, Gutheissen und Ver- stehen. Setzen wir unsere Ehre darin, Bejahende zu sein.“ Dann sind, wie die Verfasser der Schrift „Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild“ Herrmann und Ritsch aus- führen, Freiheit und Bindung, Führung und Gefolgschaft, Privateigentum und Gemeinnutz, Glaube und Sachlichkeit keine sich aufhebenden und lähmenden Gegensätze, sondern lebendige Einheiten voll fruchtbarer Spannkraft.

dem Reich und den einzelnen Eisenbahn-Ländern, nach dem die gesamten Staatseisenbahnen auf das Reich übergangen und die einzelnen Länder eine Abfindung von 39 Milliarden Mark er- hielten. Die Bestrebungen auf Trennung der Eisenbahn von dem übrigen Reichsvermögen und Überführung in eine ge- sonderte Gesellschaft führten im Jahre 1924 zur Gründung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die im Anschluß an das Londoner Abkommen zwischen dem Reich und den alliierten Regierungen in erheblichem Umfang ausländischen Einschlag erhielt und tiefgreifender ausländischer Kontrolle unterworfen wurde. Das Grundkapital von 13 Milliarden RM Stammaktien wurde dem Reich zur Verfügung gestellt. Von den 2 Milliarden RM Vorzugsaktien erhielt das Reich ebenfalls 500 Millionen RM, während der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 1,5 Milliarden RM zur freien Verwer- tung und Beschaffung der erforderlichen Betriebskapitalien ver- blieben. Darüber hinaus mußte die Reichsbahn für 11 Milliar- den RM Reparationsschuldverschreibungen eine erststellige Hypothek auf das gesamte Eisenbahnvermögen übernehmen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft selbst bekam nicht das Eigentumsrecht an dem Eisenbahnvermögen übertragen, sondern erhielt nur das Betriebsrecht an dem gesamten Reichseisenbahn- vermögen auf 40 Jahre bis zum 31. Dezember 1964 sowie die Betriebsvorräte und die Kassenbestände der Deutschen Reichs-

LASTFAHRZEUGE



billiger

und

besser

seit 15.7.

1 LITER EXPRESS-LIEFERWAGEN 4/21 PS RM **2325:-**

Ein ganz neuer KASTENLIEFERWAGEN 13/50 PS RM **3125:-**

2,4 TO 13/50 PS LASTWAGEN-CHASSIS Radstand 3,34 m jetzt : RM **3160:-**

3,3 TO 13/50 PS LASTWAGEN-CHASSIS Radstand 3,34 m jetzt : RM **3325:-**

3,3 TO 13/50 PS LASTWAGEN-CHASSIS Radstand 3,98 m jetzt : RM **3525:-**

MIT FÜHRERHAUS RM 425,- MEHR • ALLE PREISE AB WERK

FORD MOTOR CO A.G. KÖLN-NIEHL

bahn. An dem vorgenannten Termin hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gegen Rücknahme der 13 Milliarden RM Stammaktien das gesamte dann in ihrem Eigentum befindliche Vermögen an das Reich zurückzuerstatten.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die den besonderen Bestimmungen der verschiedenen Reichsbahngesetze unterliegt. Die Organe sind der Vorstand (Generaldirektor und Direktoren), dem die Geschäftsführung auf Grund der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsanweisung obliegt, und der aus 18 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat, der im wesentlichen die im HGB. für die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen hat, insbesondere die Genehmigung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Gewinnverteilung. Von den 18 Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden ursprünglich 9 von dem Treuhänder der alliierten Regierungen ernannt. Seit dem Jahre 1930 aber ist der Treuhänder und ebenso der Eisenbahnkommissar, die als Organe der Gläubigerstaaten weitgehende Kontrollmöglichkeiten hatten, abgeschafft, und die 18 Mitglieder des Verwaltungsrates werden nunmehr ausschließlich von der Reichsregierung ernannt. Seit dem Jahre 1930 sind auch die 11 Milliarden RM Reparationsschuldverschreibungen in Fortfall gekommen und an ihre Stelle ist eine Rückstellung für die Abschreibung am Betriebsrecht getreten.

Dr. Oberst erläuterte nun eingehend die Bilanz der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft; zunächst die Passiva, das eigene Kapital, die Stammaktien, die rein juristisch betrachtet nur als Genussscheine aufzufassen sind, dann die Vorzugsaktien im Nennbetrage von 2 Milliarden RM, von denen 500 Millionen RM dem Reich zur Verfügung gestellt und 581 Millionen RM in den Jahren 1925 bis 1928 zur Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel begeben wurden. Neben den Rückstellungen für Abschreibungen auf das Betriebsrecht ist eine Rückstellung für Abschreibungen auf das Betriebsrecht am Anlagezuwachs aufgesammelt, in der die Abschreibungen auf die Anlagen vorgenommen werden, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft nach dem 1. Oktober 1924 erstellt hat. Nach dem Reichsbahngesetz ist die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft verpflichtet, die Eisenbahnanlagen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und nach dem jeweiligen Stande der Technik zu unterhalten. Die neu erstellten Anlagen, die ebenfalls sofort Eigentum der Reichsbahn werden, während der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nur das Betriebsrecht an diesem Anlagezuwachs verbleibt, werden über die besondere Bilanzposition „Betriebsrecht am Anlagezuwachs“ seit dem 1. Oktober 1924 verrechnet. Insgesamt beläuft sich dieser Zuwachs auf 1,9 Milliarden RM, so daß der von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft statistisch erfaßte Wert des gesamten Reichsbahnvermögens einschließlich des am 1. Oktober 1924 übernommenen von 24½ Milliarden RM auf 26,4 Milliarden RM am 31. Dezember 1933 zu veranschlagen ist. Die Rückstellungen und Rücklagen, die mit zusammen 1,046 Milliarden RM ausgewiesen werden, haben in den letzten Jahren eine erhebliche Verminderung erfahren, da allein im Jahre 1933 ein Betrag von 281 Millionen RM zur Gewinnausschüttung entnommen worden ist.

Unter den Anleihen spielte die ursprünglich 292 Millionen RM, jetzt noch 222 Millionen RM betragende Internationale 5½prozentige Anleihe des Deutschen Reiches (Young-Anleihe) eine bedeutende Rolle. Daneben laufen noch 150 Millionen RM 6prozentige fünfjährige Reichsbahnchatzanweisungen von 1930 und die 4½prozentige steuerfreie Reichsbahnleihe von 1931 (Amnestie-Anleihe) von 262 Millionen RM. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten von 625 Millionen RM nehmen die Wechsel-Kredite für das Arbeitsbeschaffungsprogramm den Hauptraum ein. Das Vermögen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft setzt sich neben dem Betriebsrecht zusammen aus: Beteiligungen, den Betriebsvorräten, kurzfristig angelegten Vermögenswerten und langfristigen Forderungen. Unter den Beteiligungen macht die Beteiligung an der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ mit 50 Millionen RM den Hauptanteil aus. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat, um den Wettbewerb mit dem Kraftwagenverkehr zum allgemeinen Nutzen der gesamten deutschen Volkswirtschaft auswirken lassen zu können, das gesamte Kapital der durch Gesetz vom 27. 6. 1933 geschaffenen Reichsautobahnen übernommen; sie stellt außerdem ihren Verwaltungs- und Finanzapparat der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in erheblichem Umfang zur Verfügung. Sie hat den Transport der gesamten Baumaterialien und Baustoffe zum Selbstkostenpreis übernommen, was einen Ausfall von 150 Millionen RM in den nächsten 4 Jahren bedeutet.

Die Übersicht über die kurzfristig angelegten Vermögenswerte, unter denen die liquiden Mittel ersten Grades den Hauptanteil ausmachen, zeigt die gute Liquiditätslage der Gesellschaft. Der bilanzmäßig ausgewiesene Gewinn von 158 Millionen RM leitet über zu der Gewinn- und Ver-

lustrechnung, in der der Redner zunächst eingehend die Betriebsrechnung erläuterte. Der Personenverkehr hat im Jahre 1933 noch immer einen Rückgang aufzuweisen und zeigt gegenüber dem Jahre 1929, das mit fast 1,4 Milliarden RM Einnahmen den Höchststand erreichte, einen Rückgang um fast 41 Prozent. Der Güterverkehr hat dagegen zum erstenmal seit dem Jahre 1929 wieder eine kleine Zunahme gezeigt, obwohl auch die Einnahmen im Güterverkehr jetzt noch um fast 48 Prozent unter denen des Jahres 1929 liegen. Von den Ausgaben mit insgesamt mehr als 3 Milliarden RM entfallen 68 Prozent auf die persönlichen Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Fehlbetrag der Betriebsrechnung von 136 Millionen RM. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft setzt die Betriebsausgaben den Betriebseinnahmen gegenüber und der Hundertsatz wird als Betriebszahl geführt. Die Betriebszahl für das Jahr 1933 ergibt 104,66 gegenüber 83,93 im Jahre 1929. Diese hohe Betriebszahl von fast 105 unterstrich der Redner noch besonders dadurch, daß er auf die bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft geführte Übung hinwies, wonach als normal eine Betriebszahl unter 70 angesehen werden mußte.

Zu dem Fehlbetrag der Betriebsrechnung von 136 Millionen RM kommen des weiteren 70 Millionen RM als Beitrag an das Reich, die sich als Überrest der alten Reparationsleistungen auf Grund des Lausanner Abkommens vom Juli 1932 laufend ergeben haben, dazu der Schuldendienst mit 33 Millionen RM, Zuweisungen zur gesetzlichen Ausgleichsrücklage in Höhe von 2 Prozent der Betriebseinnahmen mit 58 Millionen RM und die Rückstellung für Abschreibungen auf das Betriebsrecht am Anlage-Zuwachs mit 12 Millionen RM. Demnach wären insgesamt 309 Millionen RM Verlustposten zu decken, für die herangezogen wurden: Außerordentliche Einnahmen aus den Steuergutscheinen mit 135 Millionen RM, aus Rückstellungen für Abschreibungen auf das Betriebsrecht am Anlage-Zuwachs 281 Millionen RM (diese Entnahme wurde möglich auf Grund einer mit dem Reich vertragsmäßig festgelegten neuen Berechnung dieser Rückstellungen) und aus dem Kursgewinn der Young-Anleihe bei Abwertung auf den amtlichen Mittelkurs 51 Millionen RM, insgesamt 467 Millionen RM. Demnach ergibt sich ein zur Verteilung verbleibender Gewinn von 158 Millionen RM, von dem 76 Millionen RM auf die Vorzugs-Dividende zur Ausschüttung gelangen, 40 Millionen RM auf Dividenden-Rücklage, 40 Millionen RM auf sonstige Rücklagen verrechnet und 2 Millionen RM auf das neue Jahr vorgetragen werden.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, daß nur mit Rücksicht auf die günstige finanzielle Grundlage der Reichsbahn die Heranziehung der Reserven und Rücklagen in den letzten Notjahren als vertretbar betrachtet werden kann, daß aber für die zukünftigen Jahre derartige Beträge zum buchmäßigen Ausgleich der Rechnung nicht mehr zur Verfügung stehen und sie daher alles versuchen muß, um die Einnahmen und Ausgaben unter allen Umständen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Hierbei wies der Redner besonders auf die immer noch auf politische Momente zurückzuführende hohe Belastung der Reichsbahn hin. Diese bestehen im Jahre 1933 aus Beiträgen an das Reich, Vorzugsdividende auf 500 Millionen RM Vorzugsaktien für das Reich, Beförderungssteuer (11—16 Prozent der gesamten Einnahmen aus dem Personenverkehr und 7 Prozent aus dem Güterverkehr), politischen Personallasten, Pensionen usw., Mehrkosten aus neuer Grenzziehung, und betragen insgesamt 474 Millionen RM, d. h. also 16,2 Prozent der gesamten Betriebseinnahmen. Wenn daher eine Senkung der Tarife angestrebt werden soll, kann diese nur erfolgen, wenn auf der anderen Seite eine Herabsetzung der politischen Belastung parallel geht. Der Redner ging weiter auf die außerordentlich hohen Aufwendungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Interesse der Arbeitsbeschaffung ein, die im Jahre 1933 und Anfang 1934 über 1 Milliarde RM ausmachen, und hob außerdem die 30 Millionen RM betragenden Aufwendungen für das Durchhalten von 62 000 Zeitarbeitern im Winter hervor.

Die im Anschluß an den Vortrag sich ergebende Debatte brachte noch interessante Aufschlüsse über das Verhältnis zwischen Reichsbahn und Auto, das durch den Führer im Zusammenhang mit der Schaffung der Reichsautobahnen dahin gelöst worden ist, daß jedem Teil seine Güterart zukommen soll. Die Massengüter verbleiben nach wie vor der Eisenbahn, während ein Teil der Wertgüter, insbesondere solcher, die eine Umladung schlecht vertragen und vom Produzenten direkt zum Abnehmer rollen sollen, dem Auto vorbehalten bleibt. Auch über die Bestrebungen zur Steigerung der Geschwindigkeit der Reichsbahn und über die Tarifrfrage im Zusammenhang mit den besonders verbilligten „Kraft durch Freude“-Sonderzügen und das Verhältnis der hierbei erzielten Einnahmen zu dem Selbstkosten wurde gesprochen.

Die Organisation der Binnenschifffahrt im Oderstromgebiet

Mit der Zusammenfassung der örtlichen Schifffahrtsvereine in Stettin, Frankfurt/Oder, Breslau und Ratibor im Verein zur Wahrung der Oderschifffahrtsinteressen, die in den letzten Wochen durchgeführt werden konnte, ist die Organisation der Binnenschifffahrt nunmehr auch im Oderstromgebiet abgeschlossen. Der neue Verein zur Wahrung der Oderschifffahrtsinteressen in Breslau (Vorsitzender: Direktor Ernst Müller, Breslau) ist hervorgegangen aus der Verschmelzung des Pommerschen Binnenschifffahrtsvereins in Stettin, des Brandenburgischen Odervereins e.V. in Frankfurt/O., des Schlesischen Odervereins in Breslau, des Schifffahrts-Vereins zu Breslau e.V. und des Oberschlesischen Odervereins e.V. in Ratibor. Der Verein umfaßt als Zweigverein des Zentral-Vereins für deutsche Binnenschifffahrt e.V. alle im Oderstromgebiet tätigen Verwaltungen, Betriebe und Persönlichkeiten, die am Ausbau und Verkehr der Oderwasserstraße beteiligt und interessiert sind. Er ist kein wirtschaftspolitischer Verband im Sinne des bevorstehenden berufsständischen Aufbaues, sondern ein freier Verein, der im Rahmen der Gesamtorganisation des Zentral-Vereins für deutsche Binnenschifffahrt für die Hebung und Förderung der Schifffahrt auf der Oder eintritt und dieses Ziel in der Gemeinschaftsarbeit aller Beteiligten auf technisch-wirtschaftlich-wissenschaftlichem Gebiete zu erreichen sucht.

Als wirtschafts- und verkehrspolitische Vertretung des Verkehrszweiges Oderschifffahrt kommen die Gliederungen des Reichsausschusses der deutschen Binnenschifffahrt in Frage, und zwar der Verband der Oderreeder in Breslau (Vorsitzender: Direktor Ernst Müller, Breslau), der sämtliche Schifffahrtsgesellschaften des Odergebietes umfaßt; der Schiffer-Betriebsverband für die Oder in Breslau (Vorsitzender: Schiffseigner Baschwitz, Breslau), der bekanntlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und dem alle Privatschiffer der Oder, soweit es sich nicht um Reedereien handelt, angehören; der Verband der Häfen und Umschlagsbetriebe des Oderstromgebietes in Breslau (Vorsitzender: Hafendirektor Kusche, Breslau), dem nicht nur die staatlichen, kommunalen und privaten Häfen, sondern auch die in den Häfen tätigen Umschlagsbetriebe an-

geschlossen sind; der Verein der Oderspediteure und Schiffsbefrachter in Breslau (Vorsitzender: Paul Meierhoff, Breslau). Die im Oderstromgebiet tätigen Fährbetriebe sind über den Reichsverband der Fährbetriebe Deutschlands e.V., die Spar- und Darlehnskassen, Versicherungsvereine und Geschäftsstellen der Genossenschaften über die Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfeeinrichtungen der Deutschen Binnenschifffahrt (Berlin) im Reichsausschuß der deutschen Binnenschifffahrt vertreten. Damit ist im Zuge der Neuordnung der Verbände des Verkehrszweiges Binnenschifffahrt, die im Auftrage des Reichsverkehrsministers durch Generaldirektor Dr. h. c. J. W. Welker (Duisburg) durchgeführt worden ist, die straffe Gliederung und Zusammenfassung der Schifffahrtsverbände auch im Oderstromgebiet abgeschlossen.

Neue Postwertzeichen

Aus Anlaß der am 13. Januar 1935 stattfindenden Saarabstimmung gibt die Deutsche Reichspost zwei Freimarken zu 6 und 12 Rpf heraus, die von Mitgliedern des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker entworfen und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ausgewählt worden sind. Auf dem Bild der Marke zu 6 Rpf halten zwei Hände ein Stück Saarerde mit der Aufschrift „Saar“, das Markenbild zu 12 Rpf zeigt einen Adler, der ebenfalls die Inschrift „Saar“ trägt. Der Verkauf beider Wertzeichen beginnt am 26. August, und zwar zunächst bei den Postanstalten in Koblenz und Köln, einige Zeit danach auch bei den übrigen Postämtern im Reich.

Ferner werden zwei Freimarken zu 6 und 12 Rpf und eine Postkarte zu 6 Rpf aus Anlaß des Reichsparteitages der NSDAP in Nürnberg herausgegeben. Mit dem Verkauf beginnen sämtliche Postanstalten des Reichs am 1. September. Das Markenbild der beiden Freimarken zeigt die Burg von Nürnberg nach einem von dem Künstler Mjölner (Schweitzer) stammenden Entwurf. Auf der linken Hälfte der Postkarte, deren Freimarkenstempel ebenfalls die Burg Nürnberg zeigt, befindet sich ein Standartenträger der SS.

Die gewöhnlichen Postwertzeichen zu 3, 5, 6, 8, 12 und 25 Rpf sowie die Postkarten zu 5 und 6 Rpf werden demnächst aus Anlaß des Todes des Herrn Reichspräsidenten für kurze Dauer mit einem Trauerrand versehen ausgegeben werden.

Gesetzgebung, Steuern

Aus der Gesetzgebung

Im Reichsgesetzblatt Teil I veröffentlicht:

Nr. 97 vom 17. 8. 34:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung der Ausübung von Rechten. Vom 14. 8. 34.

Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee. Vom 14. 8. 34.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 11. 8. 34.

Nr. 98 vom 22. 8. 34:

Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht. Vom 20. 8. 34.

Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten. Vom 18. 8. 34.

Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften. Vom 10. 8. 34.

Verordnung zur Regelung des Absatzes von Hülsenfrüchten. Vom 10. 8. 34.

Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen. Vom 16. 8. 34.

Verordnung zur Ergänzung der Faserstoffverordnung. Vom 17. 8. 34.

Zweite Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh. Vom 18. 8. 34.

Verordnung über die Industrie- und Handelskammern. Vom 20. 8. 34.

Im Reichsgesetzblatt Teil II veröffentlicht:

Nr. 42 vom 18. 8. 34:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Abkommens zur Abänderung der ersten und zweiten Zusatzvereinbarung zum Handelsvertrag. Vom 14. 8. 34.

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Abänderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags. Vom 16. 8. 34.

Bekanntmachung einer deutsch-lettischen Vereinbarung über die vorläufige Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. Vom 10. 8. 34.

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht:

Nr. 189 vom 15. 8. 34:

Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Kartoffeln.

Anordnung Nr. 12 der Überwachungsstelle für Kautschuk.

Nr. 190 vom 16. 8. 34:

Anordnung 10 vom 15. 8. 34 der Überwachungsstelle für unedle Metalle, betreffend Verwendung von Kupfer, Nickel, Zinn und Quecksilber.

Bekanntmachung, betreffend allgemeine und Einzelgenehmigungen für die Wareneinfuhr für den Monat September 1934.

Nr. 191 vom 17. 8. 34:

Bekanntmachung über Viehgroßmärkte. Vom 17. 8. 34.

Nr. 192 vom 18. 8. 34:

Erweiterungsverbot für die Krawattenstoffweberei. Bekanntmachung, betreffend die Reichsschatzanweisungen von 1923 (Goldanleihe).

Nr. 193 vom 20. 8. 34:

Vorläufiges Ergebnis der Volksabstimmung über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs am 19. 8. 34. Die Indexziffer der Großhandelspreise vom 15. 8. 34. Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft.

Nr. 194 vom 21. 8. 34:

Bekanntmachung, betreffend die Auslosung von Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1927.

Verordnung über Baumwollgarne und -gewebe vom 17. 8. 34.

Anordnung Nr. 1 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl.

Nr. 195 vom 22. 8. 34:

Entscheidungen auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 19. 5. 33.

Verordnung über Ruß. Vom 17. 8. 34.
Anordnung über das Verbot der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Ruß. Vom 17. 8. 34.
Richtpreisanordnung III für unedle Metalle. Vom 22. 8. 34.
Anordnung Nr. 1 des Beauftragten des Reichsnährstandes für die Hopfenmarktregelung. Vom 20. 8. 34.

Nr. 196 vom 23. 8. 34:

Anordnung 2 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl. Begründung zum Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Vom 27. 6. 34.

Nr. 197 vom 24. 8. 34:

Nichtamtlicher Teil

Übersicht über die Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. 4. 34 bis 31. 7. 34.

Nr. 198 vom 25. 8. 34:

Anordnung Nr. 2 des Beauftragten des Reichsnährstandes für die Hopfenmarktregelung.
Anordnung 3 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl.

Nr. 199 vom 27. 8. 34:

Anordnung über Beschränkung der Herstellung von Röhren aus Stahl oder dessen Legierungen.
Sechste Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 25. 8. 34.

Zur Frage der Betriebsordnungen

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien teilt mit: „Ich habe festgestellt, daß meine Pressenotiz betreffend Urlaubsregelung (vgl. „OWZ“ Nr. 10 vom 17. 8. 1934, S. 207) zu Irrtümern Anlaß gegeben hat. Hierzu bemerke ich, daß insofern ein bedauerlicher Übertragungsfehler unterlaufen ist, als es sich keineswegs um eine Anordnung, sondern um eine Anregung handelt und diesbezüglich die Fassung wie folgt zu lauten hat:

Unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Jahreszeit wird es zum größten Teil nicht mehr möglich sein, beantragte Urlaubsregelungen in Gestalt einer Tarifordnung nach vorangegangener Anhörung des Sachverständigenausschusses noch in diesem Jahre herauszubringen. Ich rege deshalb eine betriebliche Regelung der Urlaubsfrage für das Jahr 1934 an, soweit nicht bereits Urlaub gewährt worden ist oder Tarifordnungen für die Urlaubsregelung bestehen.

Betriebsordnung und Unfallverhütungsvorschriften

Nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit muß bis spätestens 1. Juli 1934 in jedem Betrieb mit in der Regel mehr als 20 Beschäftigten vom Führer des Betriebs eine Betriebsordnung erlassen werden (die Frist ist inzwischen bis zum 1. Oktober d. J. verlängert worden — vgl. „OWZ“ Nr. 7 vom 6. 7. 34, S. 138 — D. Schriftltg.). In die Betriebsordnung können auch Bestimmungen über das Verhalten der Beschäftigten im Betrieb und über die Verhütung von Unfällen aufgenommen werden. Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, in der Betriebsordnung einzelne Bestimmungen aus den Unfallverhütungsvorschriften anzuführen. Dies erscheint aber — worauf aufmerksam zu machen die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel bittet — nicht zweckmäßig, da dadurch in der Gefolgschaft leicht die Meinung entstehen könnte, nur die in der Betriebsordnung angeführten Vorschriften seien für sie von Bedeutung, die übrigen in den Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen seien weniger bedeutsam. Ein allgemeiner Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften erscheint daher zweckmäßiger.

Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwaren-Industrie

Auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Juli 1934 gemäß § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 185) ordnet der Reichsführer der Hauptgruppe III der deutschen Wirtschaft an:

1. Die „Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwaren-Industrie“, Wuppertal-Elberfeld, wird im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 185) als alleinige Vertretung derjenigen Unternehmer und Unternehmungen anerkannt, die im nach-

stehenden Gewerbe in einem Fabrikationsbetrieb Eisen- und Metallwaren herstellen, und zwar insbesondere:

- I. „Hauswirtschaftswaren“, z. B. Haushaltmaschinen und -apparate, Eisen- und Metallmöbel, Lampen und Beleuchtungskörper, Galanteriewaren sowie Tafel- und Luxushohlwaren und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Hauswirtschaftswaren, W.-Elberfeld, Hofaue 95, II.
- II. „Schneidwaren und Bestecke“, z. B. Scheren, Feder- und Taschenmesser, Artikel für Nagelpflege, chirurgische Instrumente, Rasierartikel, blanke Waffen, Haarschneidemaschinen, Handmesser, Heftbestecke, kleines Tafelgerät und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Schneidwaren und Bestecke, Solingen, Hauptstraße 211.
- III. „Schmuckwaren und Uhren“, z. B. Schmuckwaren, Uhren, Barometer, Kompass und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Schmuckwaren und Uhren, Schwenningen a. N., Arndtstraße 24.
- IV. „Verschiedene Eisen- und Metall-Fertigwaren“, z. B. Schußwaffen, Musikinstrumente, Folien, Leonische Waren, Gasmesser, Stahlspäne und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Verschiedene Eisen- und Metall-Fertigwaren, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21.
- V. „Spielwaren, Sportartikel, Turngeräte“, Anmeldestelle: Fachgruppe Spielwaren, Sportartikel, Turngeräte, Fürth i. Bayern, Theaterstraße 45.
- VI. „Blechwaren“, z. B. Blech-Küchen- und -Hausrat, Bledgeräte für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke, wärme-technische Einrichtungen, Dosen und andere Packungen, Blechkonstruktionen für Bau-, chemischen und technischen Bedarf und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Eisenblechwaren-Industrie, Braunschweig, Wolfenbütteler Straße 35.
- VII. „Feine Kurzwaren“, z. B. Nadeln, Verschlussmittel, Bürobedarfsartikel, gewerbliche Kurzwaren und Dekorationsmaterial, Devotionalien, feine Eisen- und Metall-Kurzwaren (Massenartikel) und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Feine Kurzwaren, W.-Elberfeld, Hofaue 95, II.
- VIII. „Schlösser und Beschläge“, z. B. Schloßindustrie, Beschlagindustrie. Anmeldestelle: Fachgruppe Schlösser und Beschläge, Velbert, Schlageterstraße 3.
- IX. „Grobe Kurzwaren“, z. B. Grobe Kurzwaren, vornehmlich aus Draht, Drahtstifte und -nägeln, Industrie-Federn, Holzschrauben und preßblanke Schrauben, Stiefel-eisen, Riemenverbinder und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Grobe Kurzwaren, Hagen, Hindenburgstraße 12.
- X. „Halbware“, z. B. Seile und Litzen, Stacheldraht, Geflech und Gewebe, Sprungfedern, Metallschläuche, Schirmgestelle und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Halbware, Düsseldorf, Rheinhof, Breite Straße 20.
- XI. „Werkzeuge“, z. B. Feilen und Raspeln, Sägen, Maschinenmesser, Bohr- und Schneidwerkzeuge, Hobel, Meßwerkzeuge und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Werkzeuge, Remscheid, Elberfelder Straße 77.
- XII. „Geräte für Feld, Garten, Forst“, z. B. Gabeln, Spaten, Breitwaren, Hauer, Sensen, Äxte, Beile, landwirtschaftliche Maschinenteile und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe für Geräte für Feld, Garten, Forst, Hagen-Haspe, Berliner Straße 102.
- XIII. „Schmiede- und Preß-Teile“, z. B. Schmiedestücke, Schrauben und Zubehör, Ketten, Federn, Achsen u. ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Schmiede- und Preßteile, Hagen-Haspe, Tillmannstraße 1.
- XIV. „Bestandteile für Maschinen-, Apparate-, Fahrzeugbau und Installation“, z. B. fertig bearbeitete Bestandteile und Teile für Maschinen- und Apparatebau, fertig bearbeitete Bestandteile für Fahrräder, Motorräder, Kraftwagen usw., fertige Bestandteile für das Installationsfach und ähnliches. Anmeldestelle: Fachgruppe Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau, Bischofswerda i. Sa., Lutherstraße 9.
- XV. „Werkstoffverfeinerung“, z. B. gezogener Draht, kaltgewalztes Bandisen, gezogenes Stabeisen, Bandisenrohre, Präzisionsrohre, veredeltes Bandisen und Bleche, Bi-Metalle und ähnliches. Anmeldestelle: Vorl. Fachgruppe Werkstoffverfeinerung, W.-Elberfeld, Hofaue 95, II.

2. Auf Grund des § 1, Ziffer 5. des genannten Gesetzes wird die Zwangsmittelschaft der für die Zugehörigkeit zur „Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwarenindustrie“ in Frage kommenden Unternehmer und Unternehmungen angeordnet.

3. Sämtliche Unternehmer und Unternehmungen der unter 1 bezeichneten Art haben sich unverzüglich bei den oben bezeichneten Anmeldestellen zur Mitgliedschaft auf den übersandten Karteikarten (vgl. Ziffer 4) anzumelden. Dies gilt auch für solche Unternehmer und Unternehmungen, die die Herstellung dieser Waren neben anderer Berufstätigkeit (z. B. Handel, Handwerk usw.) ausüben. Diejenigen Unternehmer und Unternehmungen, die mit ihrem Hauptbetrieb Waren herstellen, welche unter die Zuständigkeit der „Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwarenindustrie“ fallen, aber einen handwerklichen Nebenbetrieb unterhalten, melden den Hauptbetrieb über die oben genannte Anmeldestelle bei der „Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwarenindustrie“, den handwerklichen Betrieb bei der für sie zuständigen Wirtschaftsgruppe der Hauptgruppe VIII der deutschen Wirtschaft (Handwerk) an.

4. Den der Wirtschaftsgruppe bereits bekannten Unternehmern und Unternehmungen der Eisen- und Metallwarenindustrie sind vorgedruckte Karteikarten zur Anmeldung zugesandt worden. Die ausgefüllten Karten sind von den Firmen in doppelter Ausfertigung an die oben genannten Anmeldestellen einzusenden. Diejenigen Unternehmer und Unternehmungen, denen eine Karteikarte nicht zugegangen ist, haben sich unverzüglich unter Angabe ihres Fabrikationsprogramms bei der „Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallwarenindustrie“ Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 95, II., Postfach 182, anzumelden. An die gleiche Anschrift sind alle Anfragen zu richten, die sich auf Grund dieser Anordnung ergeben.

5. Die Führung der Wirtschaftsgruppe übernehme ich selbst; zu meinem Stellvertreter ernenne ich Pg. Bernhard R ö m m e r t-Braunschweig; zum Organisationsleiter Pg. Dipl.-Ing. Hermann Reinhold, Wuppertal-Elberfeld.

Verwendung von Kupfer, Nickel, Zinn und Quecksilber

Auf Anweisung des Reichswirtschaftsministers ist auf Grund der Verordnung über unedle Metalle vom 26. März 1934 und 28. April 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 73 und 100 vom 27. März 1934 und 30. April 1934) folgende Anordnung vom 15. August 1934 über die Verwendung von Kupfer, Nickel usw. ergangen:

§ 1
Kupfer und dessen Legierungen, insbesondere Leitungsbronze, dürfen bis auf weiteres nicht verwendet werden zur Herstellung von:

- Freileitungen über 25 mm², auch nicht für Niederspannungs-Ortsnetzleitungen;
- Blitzableitern, insbesondere in der Form von Drähten, Seilen, Auffangstangen und Erdeinführungen;
- Stromabnehmer-Schleifbügel;
- Starkstrom-Rückleitungen (Null-Leitern) für Erdverlegung, auch wenn diese schwach umhüllt sind;
- Rundleitern von 25 mm² und darüber bei Spannungen bis 10 kV einschil. für Mehrfach-Bleikabel mit Papierisolation.

§ 2
Kupfer und dessen Legierungen sowie Nickel und dessen Legierungen dürfen, außer in Form von Überzügen oder leichten Plattierungen, bis auf weiteres nicht verwendet werden zur Herstellung von:

- Dachbedeckungen und Dacheinfassungen, Regenrinnen und Ablaufrohre;
- Decken-, Fußboden-, Wand- und Türplatten;
- Gittern, Geländern, Treppen und Herdeinfassungen;
- Umkleidungen von Fenster- und Türöffnungen, insbesondere zu Schaufenstereinfassungen, Fensterrahmen;
- Verkleidungen von Heizungs- und Lüftungsanlagen;
- Hausanschluß- und Verteilungsleitungen für Kalt- und Warmwasser;
- Heizkörpern (Radiatoren), mit Ausnahme der elektrischen Heizelemente und der Brenner.

Erzeugnisse vorgenannter Art, die zum Einbau in Fahrzeuge, auch in Luftfahrzeuge und in Schiffe, bestimmt sind, werden durch dieses Verbot nicht betroffen.

§ 3
Kupfer und dessen Legierungen sowie Nickel und dessen Legierungen dürfen, außer in Form von

Überzügen oder leichten Plattierungen, bis auf weiteres nicht verwendet werden zur Herstellung von:

- Gewichtssätzen;
- Einfassungen für Spiegel und Bilder;
- Tragstützen und Zierleisten bei Kleiderablagen, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Zier- und Trittleisten sowie Zier- und Trittbledern, auch für Fahrzeuge;
- Schanktischen;
- Wärmflaschen;
- Schildern, wie Firmen-, Haus-, Marken- und Leistungsschildern und Buchstaben;
- Festabzeichen, Plaketten, Reklame- und Büroartikeln.

§ 4
Zinn und Zinn-Legierungen mit mehr als 40 v. H. Zinngehalt dürfen bis auf weiteres nicht verwendet werden:

- zur Herstellung von Lötzinn;
- zum Verzinnen von Drähten, Drahtgeflechden und Drahtgeweben.

es sei denn, daß die Erzeugnisse zu a und b bestimmt sind für die Herstellung von Gegenständen, welche bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch mit Lebensmitteln, Arznei- und Genußmitteln in unmittelbare Berührung kommen, oder bei welchen das Lot oder die Verzinnung bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem Munde in Berührung kommt.

§ 5
Quecksilber darf bis auf weiteres nicht verwendet werden zur Herstellung von:

- Holzimprägnierungsmitteln;
- Zinnober-Farbstoff.

§ 6
Die §§ 1—5 finden keine Anwendung auf Erzeugnisse, welche unmittelbar oder mittelbar zur Ausfuhr bestimmt sind. Die §§ 1—5 finden ferner für eine Übergangszeit von 6 Wochen — vom Tage der Verkündigung an gerechnet — keine Anwendung. Die Überwachungsstelle für unedle Metalle, Berlin-Wilmersdorf 1, Badensche Straße 24, kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der §§ 1—5 zulassen. Anträge sind mit eingehender Begründung an die Überwachungsstelle zu richten. Vor erteilter Genehmigung ist die Verwendung der den vorstehenden Verboten unterliegenden Metalle unzulässig.

§ 7
Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 5 der Siebenten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 596) bestraft.

§ 8
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger (am 16. August 1934) in Kraft.

Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Preussische Minister des Innern und der Preussische Finanzminister haben am 18. Juli 1934 einen sehr beachtenswerten Runderlaß herausgegeben, dessen Wortlaut wir im folgenden veröffentlichen:

1. Der Reichsminister der Finanzen, Graf Schwerin von Krosigk, hat kürzlich vor dem Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages grundsätzliche Ausführungen über die Finanzpolitik des Reiches gemacht, denen allergrößte Bedeutung auch für die Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände zukommt. Er ist davon ausgegangen, daß es zur Wiederbelebung der Wirtschaft notwendig gewesen sei, unter Vorbelastung des Haushalts von der öffentlichen Hand bisher zurückgehaltene Aufträge zu erteilen und gleichzeitig wirtschaftshemmende Steuern abzubauen. Er hat sodann ausgeführt, daß sich die Vorbelastung durch die bisherige Auftragspolitik und durch die Steuerpolitik nur dann rechtfertigen lasse, wenn wir gewillt seien, künftig unter allen Umständen zu verhindern, daß in den öffentlichen Haushaltsplänen mit steigenden Einnahmen alsbald wieder eine korrespondierende Aufblähung der Ausgaben erfolge. Hierüber sei er auch mit dem Reichskanzler vollkommen einig. Wenn wir wirklich zu einer tat-

DR. RICHARD BITTMANN, DIPL. RER. MERC.
STEUERBERATUNG,
BILANZEN, BUCHFÜHRUNG,
REVISIONEN
BRESLAU 13
KAISER-WILHELM-STR. 12
FERNSPRECHER: 318 29

Bindfaden · Sisalkordel · Bindegarn · Hanfseile · Drahtseile
Grobes Lager · günstige Preise
Carl Rudolph, Seilfabrik und Bindfaden-Großhandlung
Breslau 1, Oderstraße 24
Telefon 20576. Gegr. 1765

sächlichen Belebung der Wirtschaft und zu einer Überwindung der Schwierigkeiten kommen wollten, dann müßte man die Ausgaben unbedingt weiter zurückhalten, um steigende Einnahmen wieder für die Abdeckung der Vorbelastungen zu gewinnen. Erst wenn das geschehen sei, könne man daran denken, auf der Ausgabenseite allmählich die Härten wieder auszugleichen, die in der Krise entstanden seien. Das sei die einzig mögliche Politik.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände zu richten. Sie haben im letzten Jahre große Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemacht und zur Erreichung dieses Zieles sehr erhebliche neue Belastungen auf sich genommen. Auch sie müssen daher ebenso wie das Reich, wenn ihnen die erhofften Mehreinnahmen zufließen, zunächst von jeder irgendwie vermeidbaren Erhöhung der Ausgaben absehen und alles daran setzen, die jetzt übernommenen neuen Lasten so schnell wie möglich, z. B. durch verstärkte Bildung von Tilgungsfonds, wieder abzudecken. Erst wenn dies geschehen ist, dürfen sie dazu übergehen, auf der Ausgabenseite die Härten und Einschränkungen wieder auszugleichen, die die Krisenjahre mit sich gebracht haben.

3. Wir erwarten von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, daß sie es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachten, ihre Finanzwirtschaft diesen Grundsätzen unbedingt anzupassen, und von den Aufsichtsbehörden, daß sie die Befolgung dieser Grundsätze nachdrücklich überwachen. Um dies sicherzustellen, werden sich die Aufsichtsbehörden durch eingehende Prüfung des vorzulegenden Entwurfs der Haushaltssatzung davon zu überzeugen haben, ob diesen Grundsätzen genügend Rechnung getragen ist. In diesem Zusammenhang kommt aber nicht nur der Überprüfung des Haushaltsvoranschlags selbst, sondern auch den Berichten, die die Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände halbjährlich über die Abwicklung des Haushaltsplanes zu erstatten haben, erhöhte Bedeutung zu. Diese Berichte sollen den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geben, festzustellen, ob im Berichtszeitraum tatsächlich nach diesen Grundsätzen verfahren worden ist oder ob in nennenswertem Umfange außerplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben getätigt worden sind.

4. Die früheren Jahre haben gezeigt, welche großen Gefahren Reich und Gemeinden aus einer vielfach falschen Ausgabenpolitik erwachsen sind. Wir müssen mit aller Entschiedenheit verlangen, daß sich die Aufsichtsbehörden ihrer großen Verantwortung für die Zukunft bewußt sind und durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Gemeinden dahin wirken, daß künftig derartige Fehler vermieden werden.

Wichtige Steuertermine im September

Die Industrie- und Handelskammer Breslau weist auf folgende Termine unverbindlich hin:

- 5. September: Zahlung der Lohnsteuer, der Ehestands- und Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 16.—31. August 1934; Einreichung einer Anmeldung an die zuständige Finanzkasse über die Höhe der im August einbehaltenen Lohnsteuer, Ehestands- und Arbeitslosenhilfe. Abführung der im August einbehaltenen Bürgersteuer, sofern sie nicht schon am 20. August 1934 abzuführen war.
- 10. September: Umsatzsteuervoranmeldungen und -vorauszahlungen für August 1934, Schonfrist bis 17. September 1934. Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das dritte Vierteljahr 1934. Vorauszahlung der Veranlagten auf die Ehestandshilfe. Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer von Arbeitnehmern durch die Arbeitgeber. Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer für August.
- 15. September: Preußische Grundvermögensteuer mit Kommunalzuschlägen. Preußische Hauszinssteuer.
- 20. September: Zahlung der Lohnsteuer, Ehestands- und Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1.—15. September. Abführung der in der ersten Hälfte des September von Arbeitnehmern einbehaltenen Bürgersteuer an die Betriebsgemeinde, sofern der abzuführende Betrag mehr als 200 RM beträgt.
- 25. September: Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer von Arbeitnehmern mit höchstens Wochenentlohnungen.

Erste Umlage nach dem Wirtschaftsgarantiesgesetz

Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 71 vom 3. 7. 34 enthält eine „Erste Verordnung über die Umlagen nach dem Wirtschaftsgarantiesgesetz“. Für diese Umlagen kommen nur Unternehmer mit einem aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen von über 5 Millionen RM in Betracht.

Die genannte Verordnung kann bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden.

Steuerabzug vom Arbeitslohn

Der Reichsminister der Finanzen gibt in dem Erlaß vom 9. 7. 34 — S 2226 A — 211 III — Anweisungen für folgende Einzelfälle:

- A. Ermäßigung der Lohnsteuer.
 - I. Kriegsbeschädigte.
 - 1. Kreis der zur Antragstellung Berechtigten,
 - 2. Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags und der Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen,
 - 3. Weitere Erhöhung der steuerfreien Beträge aus sonstigen Gründen.
 - II. Den Kriegsbeschädigten gleichgestellte Volksgenossen.
 - III. Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Volksgenossen.
- B. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger.
- C. Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung.
- D. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Erlaß kann bei den Industrie- und Handelskammern eingesehen werden und ist käuflich bei der Reichsdruckerei, Drucksachenverwaltung Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, zu haben (Erlaß Nr. 539).

Liste der säumigen Steuerschuldner

Der Reichsminister der Finanzen übersendet mit dem Erlaß vom 1. 8. 1934 — O 2150 — 1297 III — die nachstehenden Ausführungen:

Der Staat stellt die Rechtsform dar, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht. Der Staat ist nicht um seiner selbst willen, sondern um des seiner Führung anvertrauten Volkes willen da. Er ist da, um die Voraussetzungen zu schaffen, zu festigen und zu stärken, deren es bedarf, wenn das Volk als solches und in natürlicher Folge davon die einzelnen Berufsstände, die einzelnen Familien und die einzelnen Volksgenossen sollen leben und gedeihen können. Der Staat braucht zur Erfüllung seiner Aufgaben Geld. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel müssen, soweit nicht dem Staat Einnahmen aus eigenem Vermögen zufließen, in Form von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Glieder der Volksgemeinschaft umgelegt werden. Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des Volkes, der Familie und der Einzelperson.

Die Kraft des Staates, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach der Einstellung der einzelnen Volksgenossen zum Staat. Die Einstellung des einzelnen Volksgenossen zum Staat findet ihren Ausdruck in dem Grad des Pflichtbewußtseins und des Verantwortungsbewußtseins gegenüber dem Staat. Eine der wesentlichsten Pflichten beruht darin, dem Staat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu geben. Der Grad des Pflichtbewußtseins und des Verantwortungsbewußtseins des einzelnen gegenüber dem Staat bestimmt sich infolgedessen im wesentlichen nach seiner

Ehrlichkeit bei der Abgabe von Steuererklärungen und nach der

Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen. Diese beiden Eigenschaften — Ehrlichkeit und Pünktlichkeit in der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen — stellen die Grundlage wahrer Treue zum Staat und damit zur Volksgemeinschaft

dar. Je stärker diese Eigenschaften sich ausprägen, um so größer gestaltet sich das Maß, um das die Steuerlast, die auf der einzelnen Person ruht, gemildert werden kann, und um so stärker sind infolgedessen die Voraussetzungen für eine durchgreifende Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes. Mangel an Ehrlichkeit und Pünktlichkeit in der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen bedeutet Mangel an Treue zum Staat und zur Volksgemein-

schaft. Um diesen Mangel aus dem Kreis unserer Volksgenossen möglichst auszuschließen und gleichzeitig die Kraft des Staates zur Erfüllung seiner Aufgaben zu stärken, wird in Zukunft eine Liste der säumigen Steuerzahler aufgelegt werden, erstmalig im Frühjahr 1936 für das Jahr 1935.

In die erste Liste der säumigen Steuerzahler wird aufgenommen werden, wer am 1. Januar 1935 mit Steuerzahlungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1935 rückständig ist oder es im Jahr 1935 hinsichtlich einer Zahlung oder Vorauszahlung zu

einer zweimaligen Mahnung kommen läßt. Es liegt deshalb im Interesse eines jeden Steuerpflichtigen, die vorhandenen Steuerrückstände sobald wie möglich, spätestens bis Ende Dezember 1934, restlos zu beseitigen und ab Januar 1935, die einzelnen Steuerzahlungen stets pünktlich zu entrichten.

Die Steuerzahlungen sind möglichst nicht durch Bargeld, sondern durch Postscheck, Überweisung, Zahlkarte oder dergleichen zu entrichten. Auf der Rückseite des Überweisungsabschnitts oder dergleichen muß stets vollständig genau angegeben werden, wofür die Zahlung dient.

Einzelhandelsfragen

Gehen die Warenhausumsätze zurück?

Die kürzlich vom Institut für Konjunkturforschung veröffentlichten Zahlen über die Umsatzentwicklung der Warenhäuser haben Unklarheiten darüber entstehen lassen, ob die Warenhausumsätze weiterhin eine fallende Tendenz zeigen oder — ähnlich wie im Fach Einzelhandel — sich bereits dem allgemeinen Konjunkturaufschwung anpassen. Der Bericht des Konjunkturinstitutes selbst erweckt eher den Eindruck ungünstiger Umsatzentwicklung. Es wird z. B. auf die Wirkung der Boykottmaßnahmen im Frühjahr 1933 hingewiesen und außerdem der für die Warenhäuser besonders ungünstige Vergleich der Frühjahrsumsätze von 1932 mit 1934 angestellt, wonach die Textilumsätze im Fachhandel um 11,4 Prozent gestiegen, bei den Warenhäusern aber um 16,4 Prozent gefallen sind. Wie stellt sich die Lage nun, ganz objektiv betrachtet, dar?

Zunächst ist es wichtig festzustellen, daß die vom Konjunktur-Institut errechneten Zahlen über die Warenhäuser nur Betriebe mit Lebensmitteln erfassen. Alle übrigen Warenhäuser, die ihre Lebensmittelabteilung im letzten Jahre aufgaben oder auch schon früher keine Lebensmittel führten, hat die Statistik zu den Kaufhäusern gerechnet; außerdem wird die große Zahl der Kaufhausbetriebe, die im Gefolge der Konzentrationsbewegung der Nachkriegszeit in die Warenhauskonzerne eingegliedert wurden, von der Statistik nicht berücksichtigt. Deshalb muß die Umsatzentwicklung der Kaufhäuser besonders betrachtet werden. Es ist grundsätzlich zu beachten, daß die Schrumpfung der Warenhausumsätze erst in einem beträchtlich späteren Zeitpunkt der Krise einsetzte als beim Fachhandel. Dieser mußte schon von 1929/30 ab, verschärft durch die Konkurrenz des Arbeitslosenhandels und der Einheitspreisgeschäfte, einen Umsatzverlust in Kauf nehmen. In der amtlichen Statistik kommt dies nicht voll zum Ausdruck. Am Rückgang des gesamten Einzelhandelsumsatzes in der Zeit von 1929 bis 1931 von etwa 36 auf 28,5 Milliarden RM sind weder die Warenhäuser noch die übrigen Einzelhandelsgroßbetriebe auch nur annähernd so beteiligt wie der Fachhandel. Erst 1932 wurde auch bei den Großbetrieben der Rückgang schärfer fühlbar. Vom Umsatz des Jahres 1928 verblieben im Jahre 1932:

den Kolonialwaren- u. Feinkostgeschäften	74 Prozent,
den ostdeutschen Lebensmittelgeschäften	67 „
den Edeka-Lebensmittelgeschäften	80 „
den Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser	95,1 „
den Textilwarenfachgeschäften	56,9 „
den Textilabteilungen der Warenhäuser	61,5 „
den Möbelfachgeschäften	58 „
den Teppichgeschäften	51 „
den Haushalts- und Möbelabteilungen der Warenhäuser	66,1 „

Besonders die Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser haben sich bis tief in die Krise hinein außerordentlich gut behaupten können. Im ganzen ist der Umsatz der Warenhäuser überhaupt erst im Jahre 1932 auf zwei Drittel von 1928 zurückgegangen, während der Umsatz der Fachgeschäfte schon früher von der Krise erfaßt und bis über 50 Prozent heruntergedrückt wurde.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1933 kehrten sich nun die Verhältnisse um. Im Gesamtdurchschnitt für 1933 ergab sich zwar noch ein Rückgang des Umsatzes im Einzelhandel um 5—6 Prozent gegenüber 1932. Davon wurden aber zunächst die Lebensmittelgeschäfte betroffen. Der Textil- und Möbelfachhandel konnte die im Anfang des Jahres noch feststellbaren Umsatzrückgänge durch 10- bis 30prozentige Steigerung im letzten Vierteljahr ausgleichen. Bei den Warenhäusern dagegen setzte sich der Umsatzrückgang zunächst noch unvermindert fort. Gegenüber 1932 betrug er im Durchschnitt 18,7 Prozent, und zwar bei Lebensmitteln 22,2 Prozent, bei Textil- und Haushaltswaren etwa 17 Prozent. Während im gesamten Einzelhandel die Umsätze im Januar/Februar 1934 um 10 Prozent, im März/April 1934 um

11 Prozent höher lagen als in den gleichen Monaten des Vorjahres, wiesen die Gesamtumsätze der Warenhäuser Einbußen von 20,5 Prozent im Januar/Februar 1934 und (das ist beachtlich) von 1,4 Prozent im März/April 1934 auf. Die Kaufhäuser verloren in den ersten beiden Monaten von 1934 nur noch 11,7 Prozent, konnten aber ihre März-/April-Umsätze bereits um 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahre steigern. Auch die Einheitspreisgeschäfte haben — nach dem Bericht eines Einheitspreisunternehmens — für die gleiche Zeit eine Umsatzsteigerung von 2,6 Prozent zu verzeichnen, während sich 1933 durchweg Umsatzrückgänge bis zu 20 Prozent ergaben. Geht schon aus diesen Angaben hervor, daß sich die Umsatzrückgänge der Einzelhandelsgroßbetriebe außerordentlich verkleinert, teilweise sogar in Umsatzsteigerungen verkehrt haben, so wird dieser Wandel noch deutlicher bei einer Sonderbetrachtung der einzelnen Warengruppen. Durch gesetzliche Maßnahmen sind einige Warenhausabteilungen verschwunden bzw. zurückgedrängt worden. Das Gewicht namentlich der Textilwaren hat sich dadurch weiter vergrößert. Textilien machten schon in der Vorkriegszeit etwa 60 Prozent und mehr vom gesamten Warenhaushandel aus; ihr Anteil erhöhte sich bei den Großkonzernen infolge der Eingliederung vieler provinzieller Kaufhausbetriebe in der Nachkriegszeit nicht unbedeutend und dürfte heute 70—75 Prozent des Gesamtumsatzes der Warenhäuser betragen. Die Umsätze des Lebensmittelfachhandels waren im Jahre 1933 nur 3,6 Prozent niedriger als 1932. Die Warenhäuser blühten dagegen 22,2 Prozent ein. In den ersten vier Monaten 1934 hat der Fachhandel seinen Verlust wieder wettgemacht. Die Umsätze für Januar/Februar 1934 lagen 5,3 Prozent, für März/April 1934 7,5 Prozent über denjenigen der gleichen Vorjahrsmonate. Die Warenhäuser dagegen haben im Januar/Februar weitere 25,1 Prozent, im März/April 1934 abermals 15 Prozent verloren. Das bedeutet also: Wenn der Lebensmittelumsatz eines Großwarenhauses 1932 noch etwa 10 Millionen RM betrug, so sank er 1933 auf etwa 7½ Millionen und dürfte im laufenden Jahre noch weitere 20 Prozent verlieren, so daß sich im Zeitraum von zwei Jahren ein Umsatzverlust von 35—40 Prozent ergibt.

Die gesteigerte Bedeutung des Textilgeschäftes der Warenhäuser läßt es geboten erscheinen, ihre zahlenmäßig geringfügigen Umsatzvergrößerungen höher zu bewerten. Die Textilwarenfachgeschäfte konnten sich zwar im Jahre 1933 vor weiteren Umsatzverlusten bewahren, während die Warenhäuser nochmals eine Einbuße von etwa 17 Prozent gegenüber dem Vorjahre erfuhr. Wenn jetzt aber die Fachgeschäfte um rund 15 Prozent bessere Monatsumsätze als im Vorjahre haben — während die Warenhäuser erst seit dem diesjährigen Ostergeschäft die Vorjahrsumsätze wieder erreichen — so bleibt der frühere Tiefpunkt zu beachten, von dem aus die Fachgeschäfte erst wieder aufsteigen müssen. Die Warenhäuser haben wesentlich später das Krisental betreten und bedürfen daher gar nicht so erheblicher Umsatzsteigerungen, um sich ihrem Hochstand von 1930 wieder zu nähern. Die Textilabteilungen der Kaufhäuser, die 1933 nur 12,8 Prozent des Umsatzes von 1932 verloren hatten, haben in den letzten Monaten stärkere Steigerungen aufzuweisen; die Umsätze im März/April 1934 lagen um 8,1 Prozent über denen der gleichen Monate von 1933. Auch bei den übrigen Warengruppen, wie Möbel, Eisenwaren, Glas, Porzellan und Hausrat zeigen die Waren- und Kaufhäuser Umsatzsteigerungen gegenüber den Vorjahren, in den letzten beiden Berichtsmonaten z. B. bei Hausrat um 5,7 Prozent bzw. 12,9 Prozent, ohne daß hier Umsatzrückgänge wie bei den Fachgeschäften in den ersten Krisenjahren 1930/31 zu verzeichnen waren.

Aus alledem geht hervor, daß die Waren- und Kaufhäuser wesentlich kürzere Zeit als die Fachgeschäfte in der Krise verblieben sind. Sie sind trotz gesetzlicher Gegenmaßnahmen auf dem besten Wege, nach Abstoßung bzw. Einschränkung bestimmter Abteilungen in ihre alte Machtposition wieder einzurücken. Diese Tatsache erfordert größere Beachtung, als es bisher geschehen ist.

Dr. P. B.

Was sind zulässige Zugaben?

Der Werberat der Deutschen Wirtschaft hat zu verschiedenen Zweifelsfragen des Zugabewesens wie folgt Stellung genommen:

„Eine Zugabe liegt, wie schon im Worte zum Ausdruck kommt, nur dann vor, wenn zu einer Ware oder Leistung etwas zugegeben wird. Keine Zugabe ist es daher, wenn ein Gegenstand, ohne daß ein Vertragsabschluß den unmittelbaren Anlaß bietet, verschenkt wird. Daher sind die üblichen Geschenke, die man einem Kunden zu Weihnachten oder zum neuen Jahr macht, z. B. Buch- oder Abreißkalender, keine Zugabe! Wird die Ware dagegen als unmittelbare Folge eines Vertragsabschlusses zugegeben, so sind die Bestimmungen der Zugabeverordnung zu beachten. Danach ist eine Zugabe nur dann erlaubt, wenn Reklamegegenstände zu geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firmen gekennzeichnet sind, oder wenn lediglich geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden. Bei der Feststellung der Geringwertigkeit ist ein objektiver Maßstab anzulegen: das Verhältnis der Zugabe zum Werte der Ware bleibt somit außer Betracht. Als geringwertige Kleinigkeiten sind insbesondere solche Zugaben anzusehen, die keinen Verkaufswert besitzen, z. B. Bilder oder kleine Stickerien in Zigarettenspackungen, Kalender, die durch den auf ihnen befindlichen Reklameaufdruck als Verkaufsgut entwertet werden, sind in der Regel als Reklamegegenstände geringen Wertes anzusehen. Als Reklamegegenstände geringen Wertes kommen ferner Notizbücher, Luftballons, Fähnchen, Buchzündhölzer und einfache Kundenzeitschriften in Betracht, sofern sie Reklameaufschrift tragen. Die Verteilung derartiger Werbemittel hat sich in der vergangenen Zeit im allgemeinen im Rahmen dieser Bestimmung gehalten. Es besteht daher grundsätzlich keine Veranlassung, daß Werbungstreibende sich bei der Verteilung derartiger Reklamegegenstände in Zukunft besondere Beschränkung auferlegen. Beschlüsse von Vereinen und Verbänden, daß von derartigen Werbemitteln kein Gebrauch mehr gemacht werden dürfe, sind aus arbeitsmarktpolitischen Gründen als unerwünscht anzusehen.

Indem die Reichsregierung mit dem Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1935 sich darauf beschränkt hat, die sog. „Wertreklame“ zu verbieten, hat sie gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß sie weitergehende Maßnahmen nicht für notwendig und auch nicht für zweckmäßig hält. Es wird daher erwartet, daß derartige Beschlüsse unterbleiben und die Entscheidung über die Verwendung der gesetzlich ausdrücklich erlaubten Werbemittel der Entscheidung des einzelnen Geschäftsmannes überlassen bleibt.“

Der Wettbewerbsschutz des Ladenmieters

Die Frage, in welchem Umfange der Vermieter verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß den in seinem Hause befindlichen Mietern von Geschäfts- und Ladenräumen Konkurrenz ferngehalten wird, ist schon verschiedentlich Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Auch das Reichsgericht hat sich vor einiger Zeit in einer Entscheidung mit dieser Frage befaßt

und sich auf den Standpunkt gestellt, daß für den Mieter eines Geschäftes kein grundsätzliches Recht auf Fernhaltung jeden Wettbewerbs im Miethause bestehe. Es hat jedoch gleichzeitig ausgesprochen, daß sich ein solches Recht nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der herrschenden Verkehrssitte aus dem besonderen Vertragszweck sowie den Umständen des Einzelfalles ergeben könne.

Das Kammergericht in Berlin hat in einem Urteil vom 12. Februar 1934 eingehend zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein derartiger besonderer Vertragszweck anzunehmen und wie weit die Grenze des Wettbewerbsschutzes grundsätzlich zu ziehen ist. Es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn ein Laden ausdrücklich zum Betrieb eines bestimmten Geschäftszweckes gemietet wird, dem Mieter grundsätzlich ein Wettbewerbsschutz auch ohne Vereinbarung einer besonderen Konkurrenzklausel im Mietvertrage zuzugestehen ist. Wenn also z. B. ein Laden zum Betrieb eines Butterspezialgeschäftes vermietet wird, so habe der Mieter grundsätzlich Anspruch darauf, daß nicht ein gleiches Geschäft in dem gleichen Hause eröffnet werde. Hierbei ergibt sich die Schwierigkeit, welche Geschäfte als gleichartig anzusehen sind.

Das Kammergericht hat sich, zum Teil unter Berufung auf frühere Entscheidungen, auf den Standpunkt gestellt, daß als gleichartige Geschäfte, gegenüber denen ein Wettbewerbsschutz bejaht werden muß, nur Geschäfte von gleichem Grundcharakter anzusehen sind, die gleichartige Waren als Hauptartikel führen.

Diese Abgrenzung entspreche auch der Verkehrsauffassung, die Geschäfte von verschiedenem Grundcharakter, selbst wenn sie auf bestimmten Teilgebieten die gleiche Tätigkeit entfalten und sich hierbei gegenseitig Wettbewerb bereiten, als verschiedenartig und nicht als eigentliche Konkurrenzgeschäfte wertet. Auch könnten die Ansprüche an den Vermieter nicht in der Weise überspannt werden, daß er seinen Mieter vor jedem Wettbewerb, der durch Ineinandergreifen oder Überschneiden der Absatzgebiete entstehen kann, schützen müsse.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall verklagte ein Butterspezialgeschäft, das sich im gleichen Hause wie ein Kaffeespezialgeschäft befand, den Vermieter, weil das Kaffeespezialgeschäft auch den Verkauf von Butter, Käse und Schweineschmalz mit aufgenommen und hierdurch eine Schädigung des Geschäftsbetriebes der Klägerin hervorgerufen hatte. Das Kammergericht wies die Klage mit dem Hinweis darauf ab, daß der Grundcharakter der beiden Geschäfte nach wie vor verschieden bleibe und ein Unterlassungsanspruch nicht erhoben werden könne, auch wenn das Kaffeespezialgeschäft jetzt einige Artikel führe, die als Hauptartikel des Konkurrenzgeschäftes anzusehen seien. Aus dem gleichen Grunde hat das Kammergericht auch nicht beanstandet, daß das Butterspezialgeschäft seinerseits einige Hauptartikel des Kaffeespezialgeschäftes, wie Kaffee, Tee usw. führt, da auch hierdurch der Grundcharakter des Geschäftes nicht beeinträchtigt würde.

Diese Ausführungen des Kammergerichts dürften für die Frage, in welchem Umfange der Vermieter verpflichtet ist, Konkurrenz im gleichen Hause fernzuhalten, bei der zukünftigen Praxis der unteren Gerichte von besonderer Bedeutung sein.

Industrie- und Handelskammern

Verordnung über die Industrie- und Handelskammern

Der Reichswirtschaftsminister hat am 20. 8. 1934 folgende Verordnung über die Industrie- und Handelskammern (RGBl. I, Nr. 98 vom 22. 8. 1934) erlassen:

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 565) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, was folgt:

§ 1

Die Industrie- und Handelskammern werden der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammern, ihre Zweigstellen und öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse werden nach dem Führergrundsatz geleitet. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Reichswirtschaftsminister ernannt und abberufen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende bildet mit seinen Stellvertretern den Vorstand der Kammer. Zur Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden und des Vorstandes wird ein Beirat

gebildet, dessen Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen und von dem Reichswirtschaftsminister bestätigt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die im § 2 genannten öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Tage treten die Landesgesetze über die Industrie- und Handelskammern insoweit außer Kraft, als sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Reichsnährstand und Deutscher Industrie- und Handelstag

Zwischen dem Reichsnährstand — Reichshauptabteilung IV — und dem Deutschen Industrie- und Handelstag e. V. als der Gesamtvertretung der Deutschen Industrie- und Handelskammern wurde unter dem 3. Juli 1934 ein Abkommen über die künftige Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen getroffen. Das Abkommen wurde von dem Reichsbauernführer, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, am 4. Juli 1934 genehmigt.

Durch das Abkommen wird das Verhältnis der in der 3. Verordnung zur Durchführung des Reichsnährstandsgesetzes

vom 16. 2. 1934 in § 1 unter Ziffer 1—10 aufgeführten Wirtschaftszweige zum Reichsnährstand und zu den Industrie- und Handelskammern geregelt. Die Einzelheiten des Abkommens sind bei den Dienststellen des Reichsnährstandes (Landesbauernschaften) und den Industrie- und Handelskammern zu erfahren. Um eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages einen vom Reichsnährstand benannten Vertreter in das Präsidium des Deutschen Industrie- und Handelstages und der Reichsnährstand in gleicher Weise in den von ihm zu errichtenden Beirat des Reichshauptabteilungsleiters IV einen vom Deutschen Industrie- und Handelstag benannten Vertreter berufen. Ferner soll eine personelle Verbindung in gleicher Weise zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Untergliederungen des Reichsnährstandes herbeigeführt werden. Über die Frage der Beiträge der hiervon berührten Betriebe wird demnächst eine besondere Regelung getroffen und bekanntgegeben werden.

Lehrlingsprüfungen in der Süßwarenindustrie

Das Prüfungsamt für Industrielehrlinge der Industrie- und Handelskammer, Breslau, Abteilung Süßwarenindustrie, veranstaltet in der zweiten Hälfte des Monats September d. J. Prüfungen für die technischen Lehrlinge der Süßwarenindustrie (Laboranten [Marzipan], Schokoladenarbeiter, Dragisten und Bonbonkoder).

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind umgehend — d. h. spätestens bis 10. September 1934 — von den Lehrlingen durch ihre Lehrfirma an das genannte Prüfungsamt zu richten unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. ein Bericht des Lehrherrn über die Fähigkeiten des Prüflings, sowie Angaben über Zeit und Art der Beschäftigung,
3. ein vorläufiges Zeugnis über den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule.

Vom Breslauer Getreidegroßmarkt

Der Vorstand hat beschlossen, die Versammlungen an den Sonnabenden bis auf weiteres ausfallen zu lassen.

Die Versicherungsanstalten für Handwerk, Handel und Gewerbe im Jahre 1933

Die Versicherungsanstalten des selbständigen Handwerks, Handels und Gewerbes, zu denen auch die Handwerkerhilfe, Schlesische Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe, Breslau, Gustav-Freytag-Straße 17 (Verbandsanstalt) gehört, können auf das Jahr 1933 als ein Jahr des Erfolges zurückblicken. Die Befreiung von dem politischen und wirtschaftlichen Alpdruck, die infolge der nationalsozialistischen Revolution eintrat, wirkte sich in einer allgemeinen Belebung aus. Von ihr wurde nicht zuletzt auch der gewerbliche Mittelstand erfaßt. Es gelang daher dem Versicherungsgedanken, in den Berufsständen Handwerk, Handel und Gewerbe neuen Boden zu gewinnen. Die Zahl der versicherten Personen stieg in der

Krankenversicherung auf über 1,1 Millionen. An erkrankte und gesund gebliebene Mitglieder wurden 38,6 Millionen RM ausgezahlt. Damit erhöhte sich die Summe der Versicherungsleistungen, die den Mitgliedern seit 1924 zugeflossen sind, auf rd. 364 Millionen RM. Nur wenige können sich eine Vorstellung davon machen, was diese nüchternen Zahlen bedeuten. Wie oft hat lediglich die bestehende Krankenversicherung die Zerrüttung der wirtschaftlichen Daseinsgrundlagen verhindert! In wie vielen Fällen wäre die betroffene Familie ohne den Versicherungsschutz durch Krankheit völlig verarmt! Und wieviel seelische Not ist durch die Versicherung gelindert und verhütet worden! Denn es darf nie vergessen werden, daß der selbständige gewerbliche Mittelstand durch Krieg und Inflation seine Ersparnisse nahezu restlos verloren hatte. Während die Arbeitnehmer durch die Sozialversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität gesichert waren, standen die Selbständigen in Handwerk, Handel und Gewerbe schutzlos da. Hier traten die von den Berufsständen geschaffenen Versicherungsanstalten ein und entfalteten ihr segensreiches Wirken.

Dieses Wirken erstreckte sich jedoch nicht nur auf das sozialpolitische Gebiet der Vorsorge für den Krankheitsfall, sondern auch auf das wirtschaftspolitische Gebiet der Kreditversorgung des gewerblichen Mittelstandes. So stellten die mittelständischen Versicherungsanstalten allein aus den Rücklagen in der Krankenversicherung dem Handwerk, Handel und Gewerbe 13,9 Millionen RM zur Verfügung, davon 7,5 Millionen RM in Form von Klein-Hypotheken. Noch viel größer ist die kreditpolitische Bedeutung der Versicherungsanstalten für Handwerk, Handel und Gewerbe in der Lebensversicherung, weil bei diesem Zweig die Rücklagen sehr viel stärker sind als in der Krankenversicherung, wo fast sämtliche Mittel nach Deckung der Verwaltungskosten sofort wieder den Mitgliedern in Form von Versicherungsleistungen zufließen. Aus den Rücklagen der Lebensversicherung stellten die Versicherungsanstalten der berufsständischen Wirtschaft 48,1 Millionen RM zur Verfügung, davon 36,6 Millionen RM in Form von Klein-Hypotheken.

Der Versicherungsbestand in der Lebensversicherung hielt sich mit rd. 400 Millionen RM etwa auf Vorjahreshöhe. Das laufende Jahr wird hier ebenso wie in der Krankenversicherung einen erfreulichen Zuwachs bringen. Einmal macht die wirtschaftliche Belebung im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung ständig weitere Fortschritte und zweitens wirkt sich die nationalsozialistische Erziehung in einer Steigerung der Selbstverantwortung des Einzelnen aus. In allererster Linie hat der Einzelne selbst die Pflicht, für sich und seine Familie zu sorgen. Durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Maßnahmen zur Hebung der Kaufkraft gibt ihm der nationalsozialistische Staat die Möglichkeit hierzu. Jene gesteigerte Selbstverantwortung wird auch für den Fall der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes verlangt. Jeder Volksgenosse, soweit er nicht der Sozialversicherung unterliegt, hat daher die Pflicht, sich gegen diese Wechselfälle des Lebens ausreichend zu versichern. Die Versicherungsanstalten für Handwerk, Handel und Gewerbe sind gerüstet, dieses Versicherungsbedürfnis des gewerblichen Mittelstandes zu befriedigen.

Außenhandel

Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen

Die deutsch-polnische Verständigung, die von unserem Führer so entschlossen eingeleitet worden ist, hat auch neue Voraussetzungen für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen geschaffen. Der Ausbruch der Bereitschaft beider Staaten, auch auf wirtschaftlichem Gebiet zu einer Einigung zu gelangen, ist das am 7. März d. J. geschlossene und am 15. März in Kraft getretene deutsch-polnische Protokoll über die Liquidierung des Zollkrieges und die Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen.

Der wesentlichste Inhalt des Protokolls ist die Aufhebung der im Laufe des Zollkrieges eingeführten Zwangsmaßnahmen, d. h. der Einfuhrverbote und Maximalzölle auf polnischer Seite und des Obertarifs auf deutscher Seite. Das Protokoll hebt auch alle Diskriminierungen auf, denen die Kaufleute und die Waren des einen Landes in dem anderen ausgesetzt waren. Deutsche Unternehmen können sich also

also wieder an den Ausschreibungen und dem Wettbewerb um Aufträge des polnischen Staates, seiner Institutionen und Unternehmen beteiligen und öffentliche Arbeiten übernehmen. Für eine Reihe von Waren, die Einfuhrbeschränkungen unterliegen, sind Einfuhrkontingente festgesetzt worden. Deutschland gewährte ferner Polen die Durchführungsmöglichkeiten von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach den westeuropäischen Märkten, wodurch der polnische Export, dem dieser Weg während des Zollkrieges verschlossen war, sehr beträchtliche Frachtersparnisse genießt. Das Protokoll über die Liquidierung des Zollkrieges ist durch eine Reihe Sondervereinbarungen, vor allem das Eisen- und Schiffsabkommen, ergänzt worden, für die das Protokoll die Rahmenbestimmungen lieferte.

Es ist bei der Unterzeichnung des Protokolls von beiden Seiten betont worden, daß übertriebene Hoffnungen

auf eine Steigerung des beiderseitigen Warenverkehrs von der Liquidierung des Zollkrieges allein nicht zu erwarten sind. Schon deswegen nicht, weil das Märzabkommen ja noch keinen regulären Handelsvertrag darstellt und beide Staaten sich nicht einmal die Meistbegünstigung zusicherten. Infolgedessen ist Deutschland gegenüber seinen Konkurrenten auf dem polnischen Markt, denen zum Teil sehr erhebliche Zollnachlässe zustehen, immer noch sehr im Nachteil. Zu berücksichtigen ist ferner, daß sich Deutschland und Polen in den letzten Jahren bis zu einem gewissen Grade wirtschaftlich „entwöhnten“. Das lag in der Natur des Zollkrieges, aber auch der allgemeinen Tendenzen zur möglichst hohen Selbstgenügsamkeit der einzelnen Nationalwirtschaften. Durch die außerordentlich lange Dauer des Zoll- und Handelskrieges sind die persönlichen Beziehungen der am deutsch-polnischen Gütertausch unmittelbar interessierten Kreise zu einem großen Teil verlorengegangen. Die Lösung dieser Beziehungen hat vielfach zu einer anderen Regelung der Versorgung des eigenen Landes geführt, entweder durch Anknüpfung von Beziehungen mit anderen Ländern oder durch Stärkung der Erzeugung im eigenen Lande. Es war daher von vornherein klar, daß die Folgen des neunjährigen Wirtschaftskrieges nicht von heute auf morgen beseitigt werden konnten.

Dazu kommt, daß der Verbrauch in Polen an sich stark zurückgegangen ist, so daß die Inlandsindustrie auf den meisten Gebieten in der Lage ist, den Bedarf selbst zu befriedigen. Während z. B. in normalen Wirtschaftsverhältnissen der Bedarf Polens an elektrotechnischen Erzeugnissen zu 60 Prozent durch Einfuhr aus dem Auslande und nur zu 40 Prozent durch die einheimische Industrie gedeckt wurde, wird er heute zu 80 Prozent von der Eigenindustrie befriedigt, obwohl auch sie die Produktion um mehr als die Hälfte einschränken mußte. Am ungünstigsten wirkt sich jedoch der Umstand aus, daß die Bau- und Investitionstätigkeit in Polen noch sehr darniederliegt, während gerade Deutschland in der Hauptsache als Lieferant von Produktionsmitteln aller Art in Betracht kommt. Vor allem werden heute in der Landwirtschaft, von der immer noch 70 Prozent der Bevölkerung leben, fast gar keine Investitionen mehr vorgenommen. Charakteristisch hierfür ist die Tatsache, daß nicht nur die in früheren Jahren bedeutende Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, an der vor allem Deutschland stark beteiligt war, auf einen geringen Bruchteil der früheren Bezüge zurückgegangen ist — 1928 belief sich die Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen auf nahezu 38 Millionen Złoty, im Vorjahr dagegen auf noch nicht 2 Millionen Złoty —, sondern daß auch die polnische Landmaschinen-Industrie heute mit kaum 15 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt ist. Ähnlich verhält es sich mit anderen Produktionsmitteln, die in der Landwirtschaft Verwendung finden.

Eine große Gefahr für den deutschen Absatz in Polen bildet auch der jüdische Boykott deutscher Waren. Am empfindlichsten dürfte er sich bei der Position „Häute, Felle und Lederwaren“ bemerkbar gemacht haben. Viele der Leipziger Pelz- und Rauchwarenhändler, die zu einem großen Teil polnische Juden waren, zogen aus Deutschland fort und unternahmen den Versuch, in Polen selbst, so z. B. in Wilna, eine eigene Pelzmesse zu gründen, sowie Rohfelle direkt nach Polen zu bringen und sie dort zu verarbeiten. Der Rückgang dieser Waren in der polnischen Einfuhr ist prozentual der größte unter allen Warenpositionen. Der jüdische Boykott deutscher Waren ist naturgemäß in denjenigen polnischen Gebietsteilen am stärksten, in denen die Juden im Handel dominierend sind, d. h. in Kongreß-Polen und Galizien. In diesen Gebietsteilen beträgt ihr Anteil am Handel 85 bis 99 Prozent. Der Boykott scheint aber in letzter Zeit nachgelassen zu haben, was darauf zurückzuführen ist, daß ja auch der Exporthandel sich zum größten Teil in Händen jüdischer Firmen befindet, die am Geschäft mit Deutschland stark interessiert sind.

Trotz der Ungunst der geschilderten Verhältnisse hat sich unsere Ausfuhr nach Polen, die seit Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs stark zusammengerumpft war, in den letzten Monaten wieder etwas gehoben. Sie stieg von 6,7 Millionen Złoty im Januar und 6,4 Millionen Złoty im Februar d. J. auf 8,1 Millionen Złoty im März, 8,5 Millionen Złoty im April, 8,7 Millionen Złoty im Mai und 9,5 Millionen Złoty im Juni. Allerdings war die Ausfuhr Polens nach Deutschland erheblich größer. Während wir in der ersten Hälfte dieses Jahres nur für 47,5 Millionen Złoty Waren nach Polen geliefert haben, haben wir von dort Waren für 82,5 Millionen Złoty bezogen, so daß zugunsten Polens ein Ausfuhrüberschuß von 34,8 Millionen Złoty entstanden ist. Dieser Überschuß dürfte sich aber in den nächsten Monaten erheblich verringern. Bei unserer augenblicklichen Devisenlage bleibt uns keine andere Möglichkeit, als auf einen Ausgleich hinzuwirken, so verständlich auch die Bemühungen Polens sind, seine aktive Handelsbilanz mit uns aufrechtzuerhalten.

Die Entwicklung des deutsch-polnischen Handels in den ersten fünf Monaten 1934 nach Warengruppen veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Einfuhr aus Deutschland nach Polen (in Tausend Złoty)					
Warengruppen:	Jan.	Febr.	März	April	Mai
Insgesamt:	6 682	6 365	8 100	8 256	8 675
I. Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	299	164	151	160	173
II. Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs	293	238	416	285	165
III. Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	784	845	912	1 110	1 011
IV. Wachs, Fett, Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs außer den besonders genannten .	40	62	43	56	86
V. Nahrungsmittel, Tabak	25	22	22	33	31
VI. Chem. u. pharmazeut. Erzeugnisse, Farben . .	828	640	1 271	1 288	1 149
VII. Leder, Pelzfelle, Lederwaren	175	77	132	117	148
VIII. Textilrohstoffe und Erzeugnisse daraus	488	798	981	544	465
IX. Kautschuk, seine Ersatzstoffe, Erzeugnisse aus diesen Stoffen . . .	51	21	38	71	107
X. Holz, Kork, Erzeugnisse daraus, Korbmacherwaren	24	35	74	66	129
XI. Papier und Erzeugnisse daraus	581	586	878	773	819
XII. Steinmetzerzeugnisse, Tonwaren, Glaswaren .	93	84	146	206	164
XIII. Unedle Metalle und Erzeugnisse daraus . .	1 159	1 259	1 164	1 197	1 616
XIV. Maschinen u. Apparate, elektrotechn. Gerät . .	1 386	1 048	1 259	1 473	1 401
XV. Beförderungsmittel . .	40	78	73	89	282
XVI. Waagen, Präzis.-Werkzeuge u. -Instrumente und -Apparate, wissenschaftl.-optische Werkzeuge, Instrumente und Apparate, Schreibmaschinen, Uhren, Musikinstrumente	221	239	325	521	583
XVII. Waffen und Munition .	—	2	4	26	86
XVIII. Hüte, Schirme, Stöcke, Modewaren	—	—	—	1	5
XIX. Kunstwerke und Museumsstücke	—	—	—	—	—
XX. Sonstige Erzeugnisse .	195	167	211	240	255

Ausfuhr aus Polen nach Deutschland					
Warengruppen:	Jan.	Febr.	März	April	Mai
Insgesamt:	11 703	13 060	17 765	13 855	13 077
I. Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	3 662	3 908	4 148	3 549	2 580
II. Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs	1 476	1 336	1 605	1 293	1 695
III. Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	760	653	875	908	965
IV. Wachs, Fett, Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs außer den besonders genannten .	—	—	—	1	1
V. Nahrungsmittel, Tabak	85	85	187	98	207
VI. Chem. u. pharmazeut. Erzeugnisse, Farben . .	137	489	991	654	229
VII. Leder, Pelzfelle, Lederwaren	384	684	473	336	517
VIII. Textilrohstoffe und Erzeugnisse daraus	192	286	371	109	117
IX. Kautschuk, seine Ersatzstoffe, Erzeugnisse aus diesen Stoffen . . .	4	9	10	8	9
X. Holz, Kork, Erzeugnisse daraus, Korbmacherwaren	1 897	2 969	4 757	3 342	3 556
XI. Papier und Erzeugnisse daraus	37	38	78	69	65
XII. Steinmetzerzeugnisse, Tonwaren, Glaswaren .	7	11	22	68	67

Warengruppen:	Jan.	Febr.	März	April	Mai
XIII. Unedle Metalle und Erzeugnisse daraus . .	2 542	2 069	3 692	2 680	2 711
XIV. Maschinen u. Apparate, elektrotechn. Gerät . .	190	165	55	50	126
XV. Beförderungsmittel . .	146	2	184	282	275
XVI. Waagen, Präzis.-Werkzeuge u. -Instrumente und -Apparate, wissenschaftl.-optische Werkzeuge, Instrumente und Apparate, Schreibmaschinen, Uhren, Musikinstrumente	24	35	38	36	28
XVII. Waffen und Munition .	—	1	—	2	—
XVIII. Hüte, Schirme, Stöcke, Modewaren	—	—	—	—	—
XIX. Kunstwerke und Museumsstücke	—	—	1	—	—
XX. Sonstige Erzeugnisse .	160	320	276	390	333

Das Abkommen vom 7. März d. J. stellt die erste Etappe auf dem Wege einer deutsch-polnischen Wirtschaftsverständigung dar. Wenn der Umfang des Abkommens auch verhältnismäßig eng begrenzt ist, so bildet es doch die Grundlage für eine organische Ausgestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten. Möglichkeiten dafür sind gegeben, schon durch die Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsstruktur und die geographische Lage. Polen ist auch heute noch ganz überwiegend Agrarstaat. Zwar sind während des Zollkrieges in Polen neue Industriezweige entstanden, die jedoch in normalen Wirtschaftsverhältnissen den Inlandsbedarf bei weitem nicht decken. Außerdem weckt die Industrialisierung und die Intensivierung der Wirtschaft neuen Bedarf, der vielfach nur durch Einfuhr gedeckt werden kann. Eine Intensivierung der gegenwärtig noch darniederliegenden aber entwicklungsfähigen Wirtschaft Polens würde der deutschen Industrie zweifellos neue Ausfuhrmöglichkeiten eröffnen. Es sei nur daran erinnert, daß Polen hinsichtlich seiner Elektrifizierung und der Motorisierung des Verkehrs noch außerordentlich weit hinter vielen Ländern zurückbleibt. Während die elektrische Energieproduktion in Deutschland 440 kWh beträgt, beträgt sie in Polen nur 88,4 kWh, also den fünften Teil. Seit 1929 hat die polnische Elektrizitätswirtschaft keine erheblichen Fortschritte mehr machen können. Es liegt aber im dringenden Interesse des Landes und der Entwicklung seiner Hilfsquellen, das Tempo seiner Elektrifizierung nach Kräften zu beschleunigen. Dementsprechend ist als Tatsache anzusehen, daß mit einem neuen Fortschritt der Elektrifizierung eine Vervielfachung des Bedarfs eintreten muß, dessen Deckung durch die inländische Industrie nicht im entferntesten im gleichen Umfange zu erwarten ist. Ähnlich verhält es sich mit der Motorisierung des Verkehrs. — Zur Zeit gibt es in ganz Polen nur 26 000 Kraftwagen gegenüber 39 000 im Jahre 1931. Es sind bereits jetzt starke Bestrebungen im Gange, den Kraftwagenverkehr durch Erleichterung der Einfuhr zu fördern, da die Eigenproduktion noch sehr gering ist.

Auf diesen und anderen Gebieten eröffnen sich auch für Deutschland Möglichkeiten, seine Wirtschaftsbeziehungen zu Polen schon jetzt auszubauen. Selbstverständlich müßten wir Polen ein Äquivalent bieten, indem wir den Warenbezug aus Polen steigern bzw. als Zahlung polnische Rohstoffe oder Halbfabrikate annehmen, die wir an sich importieren müssen. Es kämen hierbei in Betracht: Holz, Naphthaderivate, Metalle, einige Hüttenerzeugnisse, textilische Rohstoffe, Futtermittel und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Die ersten praktischen Vorschläge für den Ausbau der beiderseitigen Beziehungen sind von der deutsch-polnischen Agrarkonferenz gemacht worden, die in der dritten Maiwoche in Berlin tagte. Die Vorschläge beziehen sich auf den Abschluß eines Vertrages über den zusätzlichen Austausch von polnischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegen deutsche Industrie-Erzeugnisse zunächst im Betrage von 50 000 000 Zloty. Über das Abkommen werden zur Zeit noch in Warschau Verhandlungen geführt.

Im übrigen aber bleibt zu wünschen, daß diesen Verhandlungen baldmöglichst neue Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages folgen möchten, durch den allein Deutschland in den Genuß des polnischen Vertragstarifs und damit der anderen Staaten längst gewährten Vorteile kommt.

Dr. K. H.

Friedrich Becker Alteisen-Großhandlung
Breslau 6, Märkische Straße 1-5, Fernruf 54774
autorisiert zum Abbruch von Maschinen-, Kessel- und Werksanlagen
Alteisen zu besten Tagespreisen. Vertreterbesuch anfordern

Generalversammlung der Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V.

Die Generalversammlung der Deutsch-Polnischen Handelskammer e. V., Breslau-Berlin, die am 15. August im Sitzungssaale der Industrie- und Handelskammer Breslau stattfand, wurde durch den Vizepräsidenten der Kammer Dr. Friedrich Freiherr von Gregory geleitet. Den Geschäftsbericht der Kammer für das Jahr 1933 erstattete ihr Geschäftsführer Dr. Heidrich. Trotz der erschwerten Bedingungen, unter denen sich der deutsch-polnische Warenaustausch immer noch vollzieht, war die Kammer in umfangreicher Tätigkeit bemüht, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern weiterhin zu fördern, indem sie aufklärend, beratend und vermittelnd wirkte. Die Einrichtungen der Kammer, die wesentlich ausgebaut werden konnten, wurden sehr rege in Anspruch genommen in der Auskunftserteilung über die verschiedensten Gebiete, insbesondere über Absatzmöglichkeiten, Rechts-, Zoll-, Steuer-, Verkehrs- und allgemeine Wirtschaftsfragen sowie die Benennung von Vertretern. Eine der wichtigsten Aufgaben bildete auch im Jahre 1933 die Schlichtung von Streitigkeiten und die Eintreibung von Forderungen.

Nach Erledigung der Regularien ging Dr. Freiherr von Gregory in längeren Ausführungen auf die zukünftigen Aufgaben der Deutsch-Polnischen Handelskammer ein. Es ist zu hoffen, daß ihr Wirken in der jetzigen Atmosphäre der politischen Verständigung mit Polen, die durch Adolf Hitler eingeleitet wurde, größere Erfolge erzielen wird. Das politische Abkommen zwischen Deutschland und Polen und das Protokoll über die Liquidierung des Zollkrieges haben neue Möglichkeiten und Voraussetzungen auch für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern geschaffen, so daß der deutsch-polnische Handelsverkehr in absehbarer Zeit eine wesentliche Ausgestaltung erfahren wird. Dem deutschen Kaufmann erwächst dabei selbst die Pflicht, seine ganze Kraft und seine ausländischen Beziehungen zur Vermehrung unserer Ausfuhr anzuspannen. Es würde der nationalsozialistischen Haltung widersprechen, sich die durch die Maßnahmen der Reichsregierung verbesserten Inlandsabsatzverhältnisse zunutze zu machen, darüber aber die Pflege des zur Zeit vielleicht nicht so rentablen Exports zu vernachlässigen. Dr. Freiherr von Gregory machte sodann von dem Plan der Errichtung einer Zweigstelle der Deutsch-Polnischen Handelskammer in Warschau Mitteilung, der zu gegebener Zeit verwirklicht werden soll. Den Abschluß der Generalversammlung bildete ein ausführlicher Bericht des Geschäftsführers Dr. Heidrich über den Stand der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

- * Eine Firma auf Cyprien ist Abnehmer von Neuheiten der Haushaltsbranche. Korr. deutsch (C 11).
- Eine griechische Firma sucht einen Agenten für getrocknete Früchte. Korr. englisch (C 12).
- Eine italienische Firma sucht einen Vertreter für Nüsse, Mandeln und Haselnüsse. Korr. deutsch (C 9).
- Eine portugiesische Firma sucht einen Agenten für Mandeln und Walnüsse. Korr. deutsch (C 10).
- Eine Firma auf Sizilien sucht Abnehmer für Orangen- und Zitronenschalen, Haselnüsse, frische Orangen und Zitronen. Korr. deutsch (C 14).
- Eine spanische Firma sucht einen Vertreter für Paprika, Safran, Anis und Kümmel. Korr. deutsch (C 13).

Redaktionsschluß am 29. August
Diese Nummer erscheint 28 Seiten stark mit Umschlag und amtlichem Schuldnerverzeichnis

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Schriftleitung:
Dr. Hans Barber.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Erich Franzke, Breslau.
Verlag: O W Z G. m. b. H., Breslau 1, Graupenstr. 15.
Druck: NS-Druckerei, Breslau 2.
Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen kann eine Gewähr nicht übernommen werden.
D. A. 7500 II. Vj. 34.

Handelsgerichtliche Eintragungen

BRESLAU

Die in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1934 (Nr. 26 vom 23. März 1934 dieser Zeitung) aufgeführten Firmen sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist von Amts wegen gelöscht worden, außer der Firma Robert Schmidt HRA. 7367.

Breslau, den 5. Juli 1934.

1204] Amtsgericht.

Bei den nachstehend bezeichneten, in unserem Handelsregister Abt. A. eingetragenen Firmen ist folgendes eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Am 17. Juli 1934:

Nr. 5831: Max Perl, Breslau.

Nr. 11498: J. K. Stephan & Co., Breslau.

Am 23. Juli 1934:

Nr. 1704: Max Stanner, Breslau.

Nr. 1953: M. E. Grünfeld, Breslau.

Nr. 11274: Berthold Fraenkel, Breslau.

Nr. 8598: Herrenbekleidungshaus Hermann Partetzke, Breslau.

Nr. 10676: Julius Unverricht, Breslau.

Am 24. Juli 1934:

Nr. 4669: Eugen Meyerstein, Breslau.

Am 26. Juli 1934:

Nr. 2284: Arthur Kohn, Breslau.

1205] Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 554 ist bei der M. Barthel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, heute folgendes eingetragen worden: Durch Gesellschafterbeschluss vom 3. Januar 1934 ist neben dem bisherigen Geschäftsführer Fritz Benkel in Breslau der Kaufmann Arthur Stahr in Breslau zum Geschäftsführer bestellt. Beide Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt.

Breslau, den 4. August 1934

1207] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2584 ist bei der Straffenbaugesellschaft Kemna-Lenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Breslau, heute folgendes eingetragen worden: Die Prokura des Otto Grub ist erloschen. Der Prokurist Murzyn wohnt jetzt in Berlin. Hans Wilhelm von Tümppling ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Otto Grub Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer Kemna wohnt jetzt in Berlin.

Breslau, den 6. August 1934.

1270] Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist heute folgendes eingetragen worden:

Bei Nr. 2399: Firma B. Hirschfeld Nachfolger, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Alleiniger Liquidator ist der Kaufmann Karl Berve zu Berlin.

Bei Nr. 2495: Firma Adolf Süßmann, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Clara Bernard ist alleinige Inhaberin der Firma.

Bei Nr. 5575: Firma Heinrich Twardowski, Breslau: Neuer Inhaber ist Kaufmann Walter Twardowski in Breslau.

Bei Nr. 11142: Firma Kurt Schädlich, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Clara Bernard ist alleinige Inhaberin der Firma.

Bei Nr. 11471: Firma Bernard & Süßmann, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Clara Bernard ist alleinige Inhaberin der Firma.

Nr. 12972: C. & A. Brenninkmeyer, Breslau (Zweigniederlassung der in Berlin unter der gleichen Firma bestehenden Hauptniederlassung). Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. Januar 1934. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute: Carl Brenninkmeyer in Köln-Marienburg, August Brenninkmeyer in Hamburg, Dr. Rudolf Brenninkmeyer in Berlin-Südende, Johannes Brenninkmeyer in Berlin-Steglitz, Franz Brenninkmeyer in Berlin-Lichterfelde, Hugo Brenninkmeyer in Berlin, Felix Brenninkmeyer in Frankfurt a. M. und Eugen Brenninkmeyer in Essen (Ruhr).

Breslau, den 26. Juli 1934.

1206] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2466 ist heute bei der Fischers Marzipan- und Konfitürenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Breslau, den 14. August 1934.

1278] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2560 ist bei der Schlesische Handfilet-Manufaktur Schneider u. Wolf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, heute folgendes eingetragen worden: An Stelle des abberufenen Helmut Zoch ist Kaufmann Carl Otto-Falland in Breslau zum Geschäftsführer bestellt worden. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Breslau, den 8. August 1934.

1271] Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 31. Juli 1934:

Bei Nr. 884: Firma Borchardt & Co., Breslau: Die Gesellschaft ist durch Tod des Kurt Friedemann aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Siegfried Cohn ist alleiniger Inhaber der Firma.

Bei Nr. 11782: Firma Carl Fellen-dorf, Elektromotoren-Reparaturwerk-statt, Breslau: Offene Handelsgesell-schaft, begonnen am 1. Juli 1931. Elektromaschinenbaumeister Fritz Heinrich zu Breslau ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Bei Nr. 12397: Firma Sargfabrik M. Gornig & Co., Breslau: Die Gesell-schaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Gesellschafter Rudolf Friedrich.

Am 2. August 1934:

Bei Nr. 889: Firma Josef Kober, Breslau: Rachel Kober ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Ger-trud Heimansohn in Berlin ist Prokura erteilt.

Am 4. August 1934:

Bei Nr. 12373: Firma H. Schultz-völker, Zweigniederlassung Breslau: Neuer Inhaber ist Kaufmann Emil Schönbaum zu Breslau. Die Haf-tung des Erwerbers für im Geschäft begründete Verbindlichkeiten des frü-heren Inhabers sowie der Übergang der in dem Betriebe begründeten For-derungen des Veräußerers ist aus-geschlossen.

1268] Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 2543 ist heute bei der „Derop“ Deutsche Vertriebs-Gesellschaft für Russische Oel-Produkte Aktiengesellschaft, Zweig-niederlassung Breslau, folgendes ein-getragen worden: Leon Lewsky ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Breslau, den 9. August 1934.

1273] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2578 ist bei der „Argus“ Automaten- und Neuheiten-Be- und Vertriebsgesell-schaft mit beschränkter Haftung, Bres-lau, heute folgendes eingetragen worden: Durch Beschluss der Gesell-schaftsversammlung vom 19. Juni 1934 ist die Firma geändert in „Atebe“ Automaten Bau- und Betriebsgesell-schaft mit beschränkter Haftung, Bres-lau. § 1 des Gesellschaftsvertrages ist durch Beschluf der Geschäfts-versammlung vom 19. Juni 1934 ge-ändert. Der Geschäftsführer Harry Goldstein hat sein Amt nieder-gelegt. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Herbert Pajonk in Breslau bestellt worden.

Breslau, den 6. August 1934.

1209] Amtsgericht.

Bei den nachstehend bezeichneten, in unserem Handelsregister Abt. A. eingetragenen Firmen ist folgendes eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Am 1. August 1934:

Nr. 5530: Willy Pfeiffer, Breslau.

Nr. 9946: Jacob Benjamin Inh. Georg Benjamin, Breslau.

Am 7. August 1934:

Nr. 12909: Willi Dittrich, Breslau.

Am 8. August 1934:

Nr. 5032: Weinschänke und Weingroßhandlung Paul Schroeder, Breslau.

Nr. 12497: Münnich & Wuttke, Bres-lau. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Am 9. August 1934:

Nr. 11734: Bau- und Möbelwerk-stätten Holzbearbeitungsfabrik Alfons Scharfenberg, Breslau.

Am 10. August 1934:

Nr. 10600: Auto-Schlosser Inh. Alfred Schlosser, Breslau.

1274] Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 494 ist bei der Adlerwerke vorm. Heinrich Kleyer Aktiengesellschaft, Zweignieder-lassung Breslau, heute folgendes ein-getragen worden: Dr. ing. e. h. Otto Göckeritz ist nicht mehr Vor-standsmitglied.

Breslau, den 10. August 1934.

1275] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 2628 ist bei der Nationalsozialistische Schle-sische Siedlungsgesellschaft mit be-schränkter Haftung in Breslau heute folgendes eingetragen worden: Dem Hans Furchbrich in Breslau ist Prokura dergestalt erteilt, daß er mit einem Geschäftsführer zur Ver-tretung der Gesellschaft berechtigt ist. Durch Beschluß vom 9. Januar 1934 sind der § 9 Abs. 1 geändert und § 17 des Gesellschaftsvertrages neu gefaßt worden. (Geschäftsjahr, Gewinn und Verlustrechnung.) § 9 Abs. 2 ist weg-fallen.

Breslau, den 9. August 1934.

1277] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 158 ist heute bei der Richter & Schatz Ge-sellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Breslau, folgendes eingetragen worden: Durch die beiden Gesellschafterbeschlüsse vom 11. Juni 1934 ist der Gesellschaftsvertrag ge-ändert und neu gefaßt. Kaufmann Hermann Claassen in Ham-burg ist nicht mehr Geschäftsführer.

Breslau, den 9. August 1934.

1272] Amtsgericht.

Spielplan der Breslauer Theater

Deutsche Oper (Stadttheater)

1. September, 19,30 Uhr
Oberon, Romantische Oper von Carl Maria v. Weber
2. September, 20 Uhr
Wenn die Liebe erwacht, Operette von Eduard Künneke
3. September, 20 Uhr
Mona Lisa, Oper von Max von Schillings
4. September, 19,30 Uhr
Oberon, Romantische Oper von Carl Maria v. Weber
5. September, 20 Uhr
Der Wildschütz, Komische Oper von Albert Lortzing
6. September, 20 Uhr
Die Regimentstochter, Komische Oper von Gaetano Donizetti

Lobe-Theater (Deutsche Bühne)

Täglich 20,15 Uhr
Don Carlos, von Friedrich von Schiller

Gerhard Hauptmann-Theater

Täglich 20,15 Uhr
Krach im Hinterhaus, Lustspiel von Maximilian Böttcher

Schauspielhaus (Operettenbühne)

Ab 1. September, täglich 16,30 und 20,15 Uhr
Polenblut, Operette von Oscar Nedbal

Lieblich-Theater

Ab 1. September, täglich 16,15 und 20,15 Uhr
Das große Eröffnungs-Varieté-Programm mit Claire Waldoff

Handelsgerichtliche Eintragungen

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 27. Juli 1934:

Nr. 12 973: Firma Paul Heinzelmann, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Paul Heinzelmann in Breslau.

Am 31. Juli 1934:

Nr. 12 974: Firma Rifmann & Silberstein, Vieh-Agentur, Breslau. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 1. April 1934. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Viehkaufleute Richard Rifmann und Georg Silberstein, beide in Breslau. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam ermächtigt.

Am 9. August 1934:

Nr. 12 975: Firma Fritz Klose, Breslau. Inhaber ist Spediteur Fritz Klose in Breslau.

Nr. 12 976: Firma Felix Frenzel Inh. Charlotte Frenzel, Breslau. Inhaber ist die Kaufmannsrau Charlotte Frenzelgeb. Keisler in Breslau.

Am 10. August 1934:

Nr. 12 977: Firma Alfred Zöllner, Breslau. Inhaber ist Handelsmann Alfred Zöllner in Breslau.

Nr. 12 978: Firma Otto Zickler, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Otto Zickler in Breslau.

1276] Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 13. August 1934:

Nr. 12 979: Firma Paul Frey, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Paul Frey zu Breslau.

Nr. 12 980: Firma Margarete Liebetanz, Breslau. Inhaber ist Frau Margarete Liebetanz geb. Wittke zu Breslau.

Am 14. August 1934:

Bei Nr. 6611: Firma Büro-Bedarfsgesellschaft Breslau v. Kondratowicz & Boldt, Breslau: Die Procura des Hans von Kondratowicz ist erloschen. Dem Richard Teuber zu Breslau ist Einzelprokura erteilt.

Am 15. August 1934:

Nr. 12 981: Firma Hulda Gärtner, Breslau. Inhaber ist die Geschäftsinhaberin Hulda Gärtner zu Breslau.

Nr. 12 982: Firma Willy Lubnow, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Willy Lubnow zu Breslau.

1276] Amtsgericht Breslau.

Entwürfe · Zeichnungen · Retuschen

KLISCHEE

Wissenschaft · Industrie u. Handel

CHEMIGRAPH. KUNSTANSTALT

ANKARSTRAND

JNH. OSKAR MENGEL

Fernr 35000 **BRESLAU 13. Moritzstr. 12**

In unser Handelsregister B Nr. 2644 ist heute bei der Leinhausen Bielschowsky, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. August 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in § 5 II Abs. 4 gemäß der Niederschrift geändert.

Breslau, den 18. August 1934.

1282] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 745 ist heute bei der Dyckerhoff & Widmann Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Breslau, folgendes eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juni 1934 sind die §§ 16 (Beschlüsse des Aufsichtsrates) und 17 (Vergütungen des Aufsichtsrates) geändert.

Breslau, den 18. August 1934.

1283] Amtsgericht.

In unser Handelsregister B Nr. 154 ist heute bei der Schlesische landwirtschaftliche Bank, Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Prokuren des Paul Kieseewetter und Paul Dierbach sind erloschen.

Breslau, den 18. August 1934.

1284] Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist folgendes eingetragen worden:

Am 17. August 1934:

Bei Nr. 2235: Firma A. Eppner & Co., Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Emil Eppner ist durch Tod ausgeschieden. Der bisherige Gesellschafter Friedrich Eppner ist alleiniger Inhaber der Firma.

Bei Nr. 5255: Firma Emil Faerber, Breslau: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Emil Faerber ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der bisherige Gesellschafter Max Faerber ist alleiniger Inhaber der Firma.

Nr. 12 985: Firma Ida Schmidt, Breslau. Inhaber ist die Geschäftsinhaberin Ida Schmidt geb. Scholz in Breslau Nr. 12 984: Firma Fritz Diekmann, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Fritz Diekmann in Breslau.

Nr. 12 985: Firma Wilhelm Papst, Zigaretten-, Zigaretten- und Tabakwarengroßhandlung, Breslau. Inhaber ist Kaufmann Wilhelm Papst in Breslau.

Am 16. Juli 1934:

Bei Nr. 12 438: Die Firma C. Mennicke Nachf., Breslau (Zweigniederlassung) ist infolge Einbringens in die C. Mennicke Nachf. Gesellschaft mit beschränkter Haftung — IHRB. 2675 — hier gelöscht.

Am 21. August 1934:

Bei Nr. 11 499: Die Firma Konrad Meyner Reichsverkehrsverlag, Breslau, ist geändert in Verlag Konrad Meyner.

1285] Amtsgericht Breslau.

In unser Handelsregister B Nr. 512 ist heute bei der Johannes Haag Zentralheizung, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Breslau, folgendes eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 7. Mai 1934 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 100 000 Reichsmark beschloßen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 175 000,— Reichsmark. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. Mai 1934 geändert in §§ 3 (Grundkapital), 12 Zusammensetzung und Zahl des Aufsichtsrats), 23, 24 (Rechte der Vorzugsaktien).

Breslau, den 15. August 1934.

1280] Amtsgericht.

Die in unserem Handelsregister in Abteilung B unter Nr. 2416 eingetragene Firma Rudolf Watzek Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, soll von Amts wegen gelöscht werden. Widerspruchsfrist drei Monate.

Breslau, den 17. August 1934.

1281] Amtsgericht.

JAUER

In unser Handelsregister A ist bei der unter Nr. 159 eingetragenen Firma Julius Rücker, Jauer, am 16. August 1934 vermerkt worden: Die Firma ist erloschen.

Jauer, den 16. August 1934.

1288] Amtsgericht.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 289 die Firma Helene Nowack, Zigarren-Spezialgeschäft, in Jauer, und als deren Inhaberin Frau Kaufmann Helene Nowack in Jauer eingetragen worden.

Jauer, den 17. August 1934.

1289] Amtsgericht.

NAMSLAU

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Friedrich Otto Baron von Stosch in Lankau wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 3. September 1934, 10 Uhr, anberaumt.

Namslau, den 10. August 1934.

1290] Amtsgericht.

NEUMARKT SCHL.

In unser Handelsregister Abteilung B Nr. 26 ist heute bei der Firma Gemeinnützige Baugesellschaft Neumarkt mit beschränkter Haftung eingetragen worden: Dr. Erich Schröder und Gustav Leipelt sind nicht mehr Geschäftsführer. Bürgermeister Heinrich Metzger in Neumarkt und Oswald Peter in Breslau sind zu Geschäftsführern bestellt.

Neumarkt (Schl.), den 15. August 1934.

1290] Amtsgericht.

In unser Handelsregister Abt. B ist bei der unter Nr. 3 eingetragenen Firma Zuckerfabrik Maltzd-Dietzdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Maltzd, heute eingetragen worden: Dr. Thielepape ist mit Wirkung vom 1. Juli 1934 unter Aufhebung seiner bisherigen Funktion als stellvertretender Geschäftsführer zum ordentlichen Geschäftsführer bestellt.

Neumarkt, den 22. August 1934.

1281] Amtsgericht.

STEINAU (ODER)

Bei der in unserem Handelsregister A unter Nr. 197 eingetragenen Firma Paul Sell zu Porschwitz ist heute folgendes eingetragen worden: Die Firma ist erloschen. (HR. A. 197.)

Steinau (Oder), den 22. August 1934.

1283] Amtsgericht.

WINZIG

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma Skene & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Piskorsine, am 27. Juni 1934 folgendes eingetragen worden: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Gesellschaftsfirmen sind erloschen.

Winzig, den 16. August 1934.

1282] Amtsgericht.

WOHLAU

In unser Handelsregister B ist am 25. Juli 1934 bei Nr. 2: Wohlaue Ziegel- und Dachsteinwerke GmbH., Wohlau, eingetragen worden: Frau Pauline Niemand ist nicht mehr Geschäftsführer. Ziegeleiverwalter Otto Niemand in Wohlau ist zum Geschäftsführer bestellt.

Wohlau, den 14. August 1934.

1287] Amtsgericht.



Die KLEINE
Schreibmaschine

Mercedes

NUR 182,- 190

od. Anzahl 17,90 und 24 Monatsraten von je ...

HOLL

Breslau · Gartenstraße 52
Ruf 24647 · 25348

Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer

J. Bauchmüller, Bankdirektor a. D. gerichtlicher Sachverständiger für Bank- und Börsenwesen, Büro: von Hindenburg-Str. 72, Hirschberg im Riesengebirge. Telefon 5154

Gärtner, Arthur, Dir. a. D. gerichtlich beeidigter, beratender Ingenieur für allgemeinen Maschinenbau, Elektro- u. Wirtschaftstechniker Breslau 18. Telefon 84208

Kluge, Karl, Wirtschaftsprüfer und beeidigter Bücherrevisor Breslau 13, Sadowastraße Nr. 44 Fernsprecher 38386

Ritter, Herbert, Geschäftsführer der Treuhand-Gesellschaft „Ostbuch“ Breslau V, Tauntenzienstraße 20 Telefon 555 57/58

Blumenthal, Günther, Beeidigter Bücherrevisor, Inhaber d. Treuhand-Gesellschaft „Ostbuch“ Breslau 5, Tauntenzienstraße Nr. 20 Telefon 555 57/58

Henschel, Richard, Breslau 18, Kleinburgstraße Nr. 15. Telefon 86336

Dr. jur. Kötterba, Alfons, Volkswirt, R. D. V., Vorstandsmitglied der Dr. Schmidt und Dr. Kötterba Revisions- u. Verw. A. G., Breslau 13, Körnerstr. 39, Fernruf 31838/39

Dr. Schaefer, Gerhard, Wirtschaftstreuhänder R. D. V. Breslau 13, Hindenburgplatz 15 Telefon 86195

Ostbuch

Ostdeutsche Buchprüfungs- und Treuhand-G. m. b. H. Breslau 5, Tauntenzienstraße 20 / Telefon 555 57 58

Rademacher, Max, Wirtschaftsprüfer und beeidigter Bücherrevisor Breslau 18, Kürassierstraße Nr. 1 Fernsprecher 84867

Ein solches Feld kostet:
bei 13 mal **Rm. 23.40 netto**
„ 26 „ **Rm. 44.20**

Bezugsquellen-Verzeichnis

für Industrie, Handel und Gewerbe

Wegen Aufgabe weiterer Felder, bitten wir 525 55 oder 525 50 — Abt. „QWZ“ anzurufen. Kostenanschläge und Vertreterbesuch bereitwilligst

Baugeschäfte

Karl Art / Breslau 6

Nikolai-Stadtgraben 3
Fernsprecher Nr. 57993

Klehnel & Co., G.m.b.H.

Breslau, Sternstraße 100
Fernsprecher 43168 Gegr. 1902

Paul Nerlich

Breslau, Vorwerkstraße 15
Fernsprecher Nr. 50837

Bindfaden

Gebr. Hoffmann G. m. b. H.

Fachgroßhandel
in Bindfaden u. Kordel
Breslau 1, Junkernstraße 11
Fernruf 51425 u. 26

Bücherrevisoren

Paul Köhler

beid. Bücherrevisor
Fränkelpfatz 2 II. Telefon 29778

Dachpappen

Adolf Hunisch

Dachpappen-, Asphalt- und
Teerprodukten-Fabrik
Breslau 10 / Telefon 44044/45

Dolmetscher

Julius Münzer

Opitzstr. 28, Telefon 807 59
beid. f. Englisch und Französisch
Übersetzungen, auch Spanisch

Emaillie-Schilder

Emaillie-Schilder und Reklame-Plakate

garantiert wetterfest u. lichtfest
für Industrie und Handel
Emaillierwerk Max Scholz
Bresl.-Gr. Tschansch, T. 203 37

Farben Lacke und Pinsel

Breslauer Lack- u. Farbenhaus

Inh. B. Josef Hönke, Brüderstr. 55
und Brunnenstraße 12, Telefon 54223

Fußböden

Reinhold Thamm

gerichtl. beeidigter Sachverst. f. Breslau
Steinholz / Kunststein / Zement
Spezialität: Treppenbelege, Leichtbau-
platten — Bauaustrocknung
Breslau 16, Uferzeile 13, T. 40383

Glasschleifereien

Wir verkaufen unser
Schaufensterscheibenlager aus

Schall & Co., Breslau 6
Spiegelfabrik — Glasschleiferei
Lorenzgasse 19 / Tel. 25085

Herren-Bekleidung

Schofför-Kleidung Berufs- und Dienerkleidung liefert preiswert jedes Quantum

Herren-Sport- u. Berufs-Kleidung
Oskar Dehmel
Breslau Neumarkt 45

Holzpantoffeln



Oswald Lissel, Holzschuhwarenfabrik
Breslau-Deutsch-Lissa Telefon 931 04

Klischees

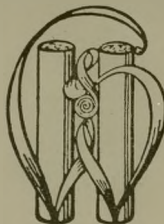
WERBE-
Entwürfe, Klischees, Tiefdrucke fertigt
SCHONHALS
Klischeefabrik Breslau 1 • Reuschestr. 51 • Tel. 56844

Maschinen- und Steuerfaxen

Ziv.-Ing. OPITZ

Techn. Büro Germania. Telefon 354 03
Breslau 23, Oltaschiner Kirchweg 30

Papier- und Pappen- Großhandlung



Haver & Woblfarth
G. m. b. H.
Ohlau-Thiergarten

Fernspr. Ohlau 3 u. 6
Telegr.-Adresse:
Haver-Ohlau


Auslieferungsläger:
Breslau 268 32
Görlitz 1984

Parkettfabriken

H. Lauterbach & L. Kampmayer G.m.b.H.

Breslau 18, Werk: Groß Mochbern
Fernsprech-Anschluß: 851 51/851 52
Älteste Parkettfabrik Deutschlands

Seifenfabriken



u. hochwertige
Spezialseifen
für alle Zwecke
L. Jaks
Breslau 10 • Kletschkastr. 38 • Tel. 46978

NEGWER & CO.

Breslau 1, Klosterstraße 62
Fernruf 57278

Reinigungsinstitute

Glas-Fassaden-Reinigungs-Institut

JOH. MÄRZ

Karlstraße 42, Fernspr. 233 90
Speziell Verleihung von
Magirus-Leitern

Zeichenutensilien

Lessing & Pohl

Fachgeschäft, Taschenstr. 29/31
Telefon 54682

Ein solches Feld kostet:

bei 7 mal 4.28 RM
bei 13 mal 4.05 RM
bei 26 mal 3.83 RM
(20 mm hoch — Alphabetische
Branchenbezeichnung kostenfrei)



National-Sozialistische Schlesische Tageszeitung

Das Heimatblatt des Schlesiens * Erfolgreiches Infertionsorgan

215a. Vertriebs- u. Kultur